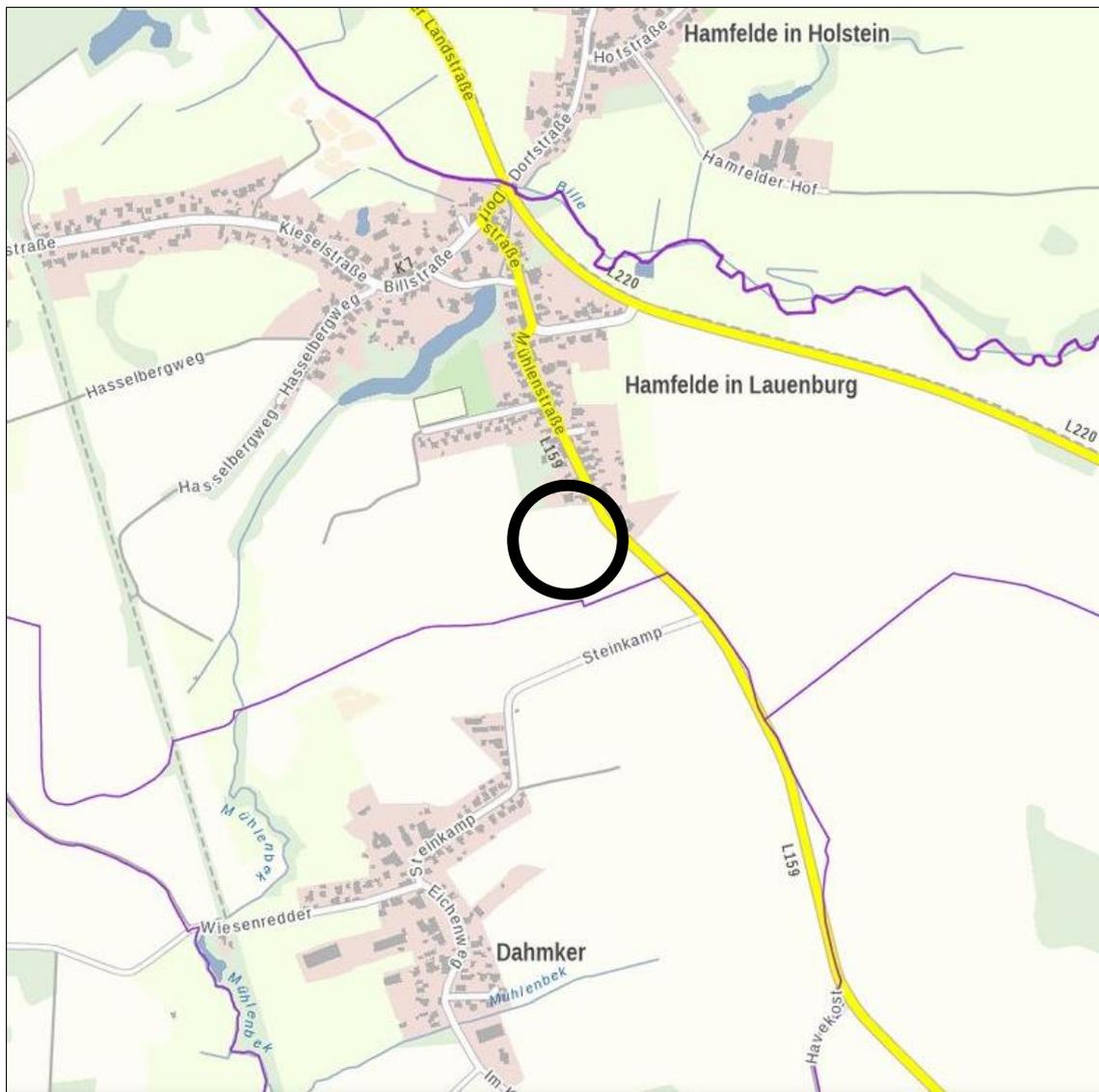




Bebauungsplan Nr. 4 „Hilfszentrum Hamfelde Dahmker“

für das Gebiet westlich der Mühlenstraße (L159), südlich der Bebauung Mühlenstraße Hs. Nr. 22 und gegenüber der Bebauung Mühlenstraße Hs. Nr. 29 in südlicher Ortsrandlage der Gemeinde Hamfelde.



Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen der Planaufstellung	7
1.1	Planungsanlass.....	7
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
1.3	Grundlage des Verfahrens	8
1.4	Rechtsgrundlagen	8
2	Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse	8
2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	8
2.2	Regionalplan für den Planungsraum	9
2.3	Landschaftsrahmenplan	12
2.4	Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	12
2.5	NATURA 2000-Gebiete	12
2.6	Flächennutzungsplan	12
2.7	Landschaftsplan	12
2.8	Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen	13
3	Bestandssituation	13
3.1	Städtebauliche Situation.....	13
3.2	Verkehrliche Erschließung	13
3.3	Natur und Umwelt	14
3.3.1	Vegetationsbestand	14
3.3.2	Topografie.....	15
3.3.3	Boden / Bodenversiegelung / Altlasten.....	15
3.3.4	Natur- und Artenschutz	16
3.3.5	Orts- und Landschaftsbild	17
3.4	Denkmalschutz	17
3.5	Eigentumsverhältnisse	17
3.6	Ver- und Entsorgung	18
3.7	Immissionsschutz.....	18
4	Planung	19
4.1	Ziele und Zweck der Planung	19
4.2	Flächenbilanz	19

4.3	Bebauungskonzept	20
4.4	Grün- und Freiraumkonzept	20
4.5	Naturschutz.....	21
4.6	Artenschutz	21
4.7	Ver- und Entsorgung	22
4.8	Immissionsschutz.....	24
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	27
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	27
5.2	Höhe baulicher Anlagen	27
5.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	28
5.4	Stellplätze, Garagen und gedeckte Stellplätze	28
5.5	Verkehrsflächen	28
5.6	Öffentliche Grünfläche.....	28
5.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	29
6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	30
7	Nachrichtliche Übernahmen.....	31
7.1	Archäologisches Interessengebiet.....	31
7.2	Anbauverbotszone	31
8	Hinweise	31
9	Umweltbericht	34
9.1	Einleitung	34
9.1.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der Bauleitplanung.....	34
9.1.2	Berücksichtigung fachgesetzlicher und -planerischer Ziele des Umweltschutzes	35
9.2	Beschreibung der Ausgangssituation und Bewertung der Umweltauswirkungen	38
9.2.1	Schutzgut Boden und Fläche	38
9.2.2	Schutzgut Wasser	39
9.2.3	Schutzgut Klima und Luft	40
9.2.4	Schutzgut Pflanzen	40

9.2.5	Schutzgut Tiere	45
9.2.6	Schutzgut Biologische Vielfalt	49
9.2.7	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	50
9.2.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	50
9.2.9	Schutzgut Mensch.....	51
9.2.10	Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern.....	55
9.3	Kompensation von erheblichen Eingriffen	55
9.3.1	Ermittlung des Eingriffsumfangs und des Ausgleichserfordernisses	55
9.3.2	Maßnahmen zur Kompensation	56
9.4	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	57
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	57
9.5.1	Darstellung der Standortalternativen	58
9.5.2	Standortbewertung.....	69
9.5.3	Fazit der Alternativenprüfung:	70
9.6	Anfälligkeit des durch die Planung ermöglichten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen / Möglichkeit des Verursachens schwerer Unfälle oder Katastrophen durch das Vorhaben.....	72
9.7	Angaben zum Verfahren und zur Methodik	72
9.7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	72
9.7.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	72
9.7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	73
10	Maßnahmen zur Bodenordnung.....	75
11	Kosten/Finanzwirksamkeit	75
12	Beschluss	75

ANLAGEN

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Gemeinde Hamfelde, Bebauungsplan Nr. 4 „Hilfszentrum Hamfelde Dahmker“, Bebauungskonzept, Stand: 18.11.2023
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Gemeinde Hamfelde, Bebauungsplan Nr. 4, Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: 04.04.2022
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Gemeinde Hamfelde, Bebauungsplan Nr. 4, Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, Entwässerungskonzept, Stand: 24.08.2023
- BBS Umwelt GmbH: Gemeinde Hamfelde Herzogtum Lauenburg, Bebauungsplan Nr. 4 Hilfszentrum/Feuerwehrhaus, Artenschutzgutachten, Stand: 24.08.2023
- M+O Immissionsschutz Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH: B-Plan Nr. 4 „Feuerwehrstandort“, Gemeinde Hamfelde, Schalltechnische Untersuchung, Stand: 09.05.2023
- Ingenieurbüro Höppner: Gemeinde Hamfelde, Bebauungsplan Nr. 4 „Feuerwehrstandort“, Geotechnische Stellungnahme, Stand: 07.06.2023

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Wie in vielen Gemeinden entspricht das vorhandene Feuerwehrhaus in der Gemeinde Hamfelde nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Einsatzfahrzeuge sind größer geworden, es wird mehr Ausstattung benötigt und auch die Sanitärräume genügen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Ein Gutachten der Unfallkasse Nord stellte zudem bereits 2017 erhebliche Mängel beim Bestandsbau fest. Eine entsprechende Sanierung, ein Umbau oder eine Erweiterung des 1966 errichteten Gebäudes am Mühlenteich ist wegen der dort bestehenden beengten Platzverhältnisse und der nachbarrechtlichen Gegebenheiten keine Option, so dass ein Standort für einen Neubau gefunden werden muss. In diesem Zusammenhang ist die Besonderheit zu nennen, dass es sich um eine Feuerwehr von zwei Gemeinden handelt, nämlich Hamfelde und Dahmker, was bei der Lageauswahl des neuen Standortes zu berücksichtigen ist.

Für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses als Hilfszentrum in den Gemeinden Hamfelde-Dahmker erfolgte im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens eine Prüfung der möglichen Standortalternativen. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Vorgaben der übergeordneten Planungen sowie die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Belange sowie die Eignung der Standorte aus Sicht der Feuerwehr betrachtet und bewertet.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung stellt sich der vorliegende Standort an der Mühlenstraße für den geplanten Neubau des Hilfszentrums als zielführend für die weiteren Bauleitplanverfahren dar.

Die Lage zwischen den beiden Gemeinden gewährleistet zudem eine sehr gute Erreichbarkeit der beiden Gemeinden. Die Gemeinde kann die Grundstücksflächen erwerben und einen Teil des Flurstückes für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich nutzen.

Aufgrund der Lage außerhalb des baulichen Zusammenhanges ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung der Entwicklung erforderlich.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Hamfelde im Übergang zur freien Landschaft.

Das Plangebiet wird gebildet durch Teile des Flurstückes Nr. 47/1 sowie Teilen des Flurstückes Nr. 50/2 (Mühlenstraße) der Flur 1 auf der Gemarkung Hamfelde. Das so gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,59 ha.

Es wird begrenzt durch:

- die Mühlenstraße (L159) im Osten,
- einen Knick südlich der Bebauung der Mühlenstraße Hs. Nr. 22,
- einen Knick im Westen und

- landwirtschaftliche Flächen im Süden.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem regulären Verfahren mit allen nach Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsschritten, einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, welche in Form des Umweltberichtes gesonderter Teil der Begründung wird.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG S-H) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002)

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 befindet sich das Plangebiet innerhalb des Ordnungsraumes Hamburg. Ergänzend wird die Gemeinde als Teil eines „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt. Die Gemeinde Trittau stellt das nächstgelegene Unterzentrum dar.

Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu soll die

Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt werden und es sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

Ziel der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Feuerwehrstandortes. Nicht zuletzt dient diese Entwicklung der Daseinsvorsorge der Gemeinden und schafft überdies eine Verbesserung der Standortqualität.

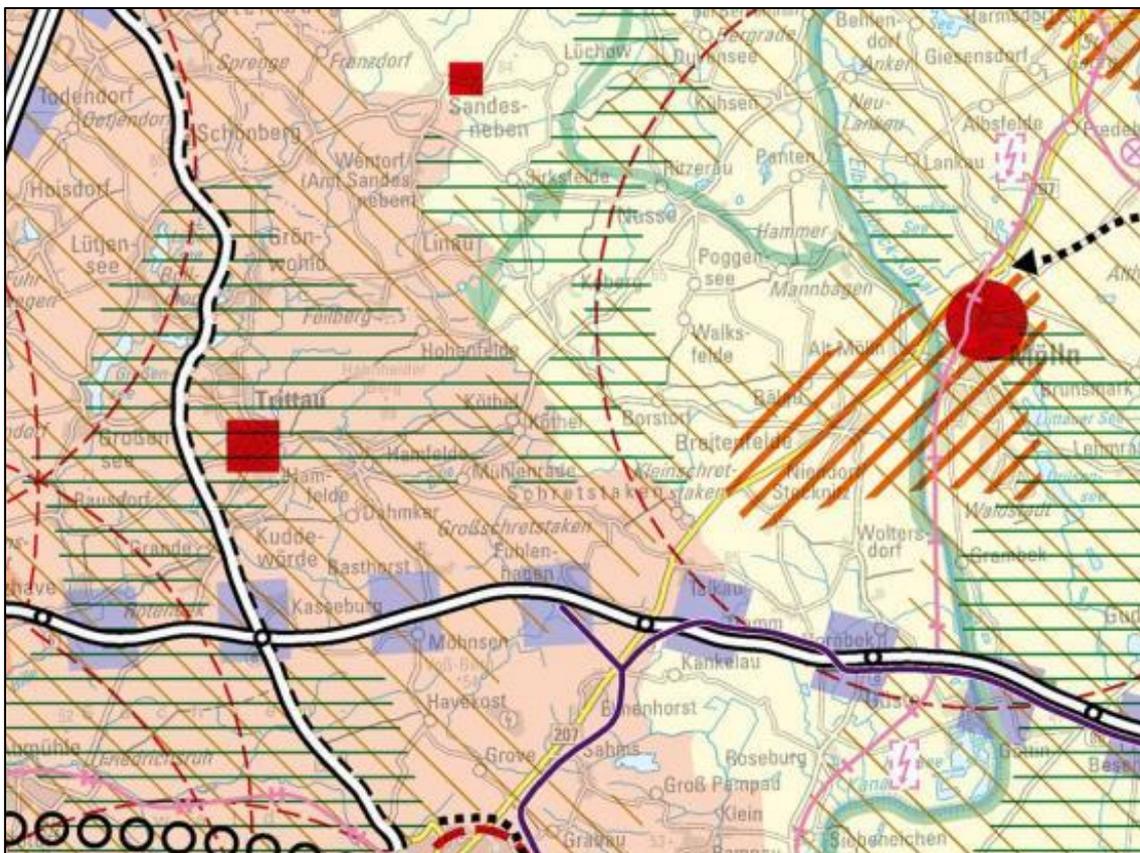


Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

2.2 Regionalplan für den Planungsraum

Zunächst ist festzustellen, dass die gesamte Gemeinde Hamfelde im Regionalplan des Planungsraumes I (1998) vollständig durch die Darstellung eines Regionalen Grünzuges abgedeckt wird und somit jegliche bauliche Entwicklung und damit auch den Bau eines Feuerwehrhauses ausgeschlossen wäre. In der Praxis hat sich die Gemeinde mit den

übergeordneten Behörden darauf verständigt, dass die Darstellung irrtümlich das gesamte Gemeindegebiet überzieht und dass der im Zusammenhang bebaute Bereich der Gemeinde als ausgespart zu behandeln ist.

Wenngleich der vorliegende Standort zunächst planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch und somit nicht dem baulichen Zusammenhang zuzuordnen wäre, so stellt sich diese Lage am Ortsrand mit der nördlich und gegenüberliegenden Bestandsbebauung gleichwohl als integrierter Standort dar.

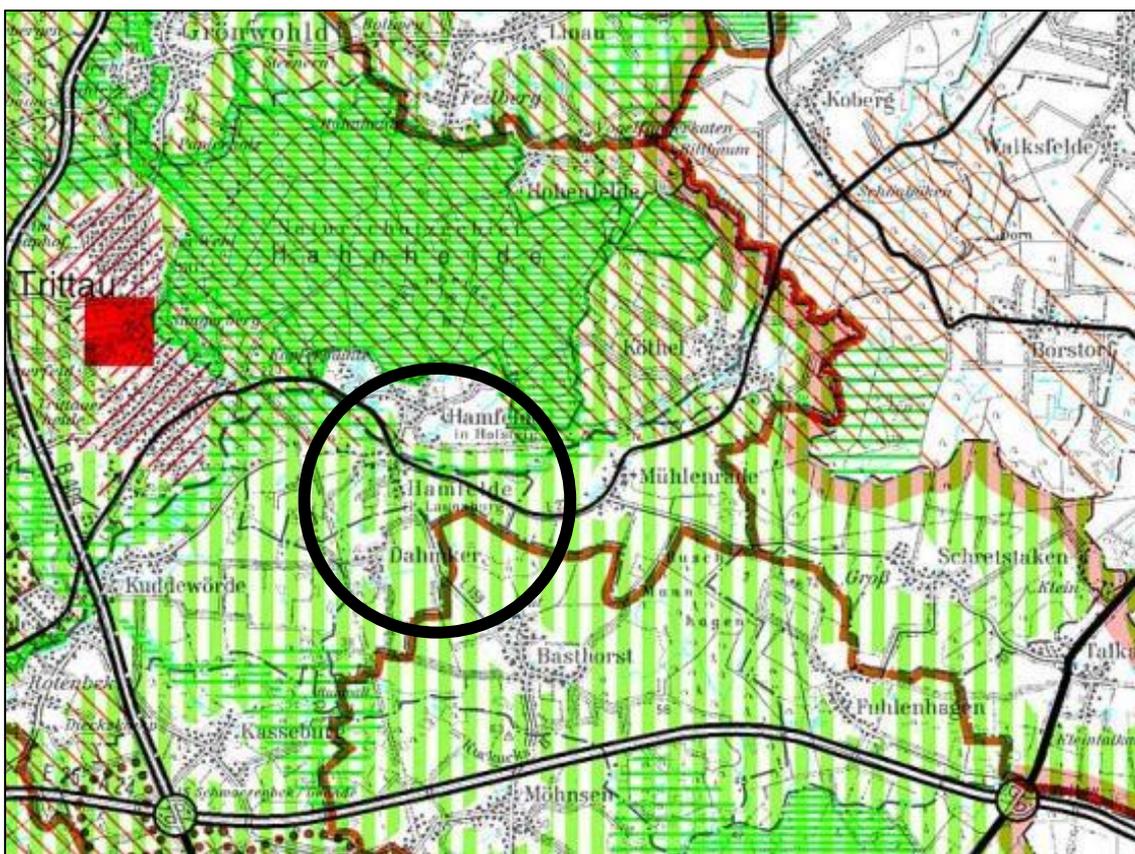


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (1998)

Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges

Wie zuvor bereits beschrieben, ist zunächst festzustellen, dass die gesamte Gemeinde Hamfelde im Regionalplan des Planungsraumes I (1998) vollständig durch die Darstellung eines Regionalen Grünzuges abgedeckt wird. In der Praxis hat sich die Gemeinde mit den übergeordneten Behörden darauf verständigt, dass die Darstellung irrtümlich das gesamte Gemeindegebiet überzieht und dass der im Zusammenhang bebaute Bereich der Gemeinde als ausgespart zu behandeln ist.

Unter Berücksichtigung dieses Ansatzes ist davon auszugehen, dass sich das Plangebiet - soweit dies überhaupt anzunehmen ist - randlich des Regionalen Grünzuges befindet. Der Bebauungsplan setzt zur Sicherung einer verträglichen Entwicklung des Plangebietes eine Eingrünung der südlichen Plangebietsgrenze durch eine 5,0 m Feldhecke

und eine Knickneuanlage fest. Unter Berücksichtigung der festgesetzten maximalen Gebäudeausdehnung und -höhe von bis zu 10,0 m über Bestandsgelände werden die denkbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erheblich minimiert. Negative Auswirkungen auf den angrenzenden regionalen Grünzug sind demnach nicht zu erwarten. Hierbei sind insbesondere auch die nachfolgenden Ausführungen zur Neuaufstellung des Regionalplanes und der damit verbundenen Fehlerbeseitigung in der Darstellung des Regionales Grünzuges.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Entwurf des Regionalplanes - auch unter Berücksichtigung einer Parzellenunschärfe - erkennbar außerhalb des Regionales Grünzuges.

Neuaufstellung des Regionalplanes

Das Land Schleswig-Holstein stellt derzeit neue Regionalpläne für die drei Planungsräume auf. Die Landesregierung hat hierzu am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Bevor die Pläne in Kraft treten können, werden die Entwürfe zunächst weiter abgestimmt.

Die aktuelle Planungsstand wird derzeit vom 10.07.2023 bis 09.11.2023 ausgelegt.

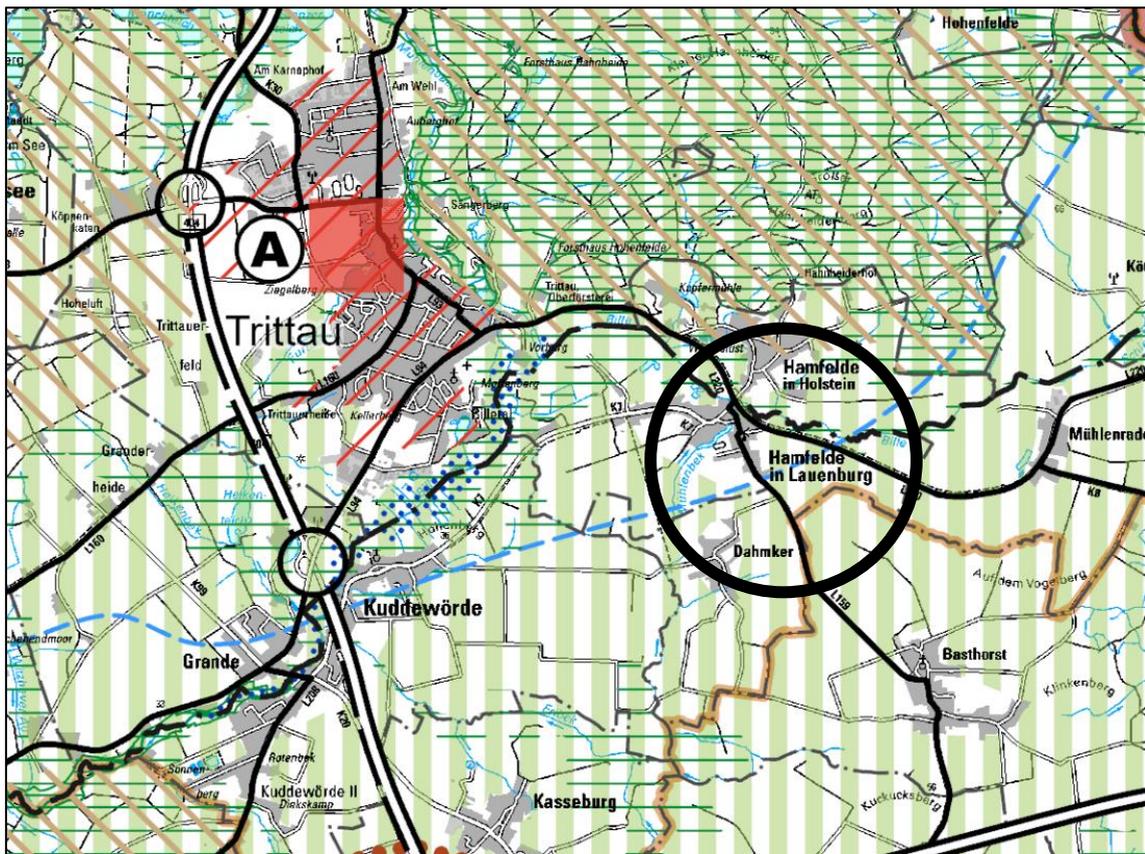


Abb. 3: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III (2023)

Für die Gemeinde Hamfelde von Bedeutung ist insbesondere die Korrektur und Neubewertung der Abgrenzung des Regionales Grünzuges, welcher die Gemeinde bislang insgesamt eingeschlossen hat.

Gemäß Entwurf des neuen Regionalplanes erfolgte hier eine Ausklammerung des Siedlungsbereiches der Gemeinde mit einem entsprechenden planerischen Pufferzone um den derzeitigen Siedlungsbereich.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Entwurf des Regionalplanes - auch unter Berücksichtigung einer Parzellenunschärfe - erkennbar außerhalb des Regionales Grünzuges.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans von 2020 liegt das Plangebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet und ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung wie auch im Geoportal der Metropolregion Hamburg liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

2.5 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.

In einem Abstand von rd. 1,5 km befindet sich das Europäisches Vogelschutzgebiet (EGV) DE 2328-401 NSG Hahnheide, welches deckungsgleich mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) DE 2328-354 NSG Hahnheide ist.

Durch die geplante Entwicklung des Hilfezentrums als Feuerwehrstandort sind die Erhaltungsziele der beiden Gebiete nicht beeinträchtigt.

2.6 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamfelde stellt das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar. Die an das Plangebiet angrenzenden bebauten Flächen sind als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Feuerwehr“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Unter Berücksichtigung dieser Änderung wäre der Bebauungsplan somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.7 Landschaftsplan

Auch der Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche (Acker) dar. Die das Plangebiet nördlich, westlich und östlich begrenzenden Knicks sind entsprechend im Bestand aufgenommen.

2.8 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Außenbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne und ist aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen.

Außerhalb des Plangebietes

Auch im weiteren Umfeld des Plangebietes finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne oder sonstige Satzungen. Aufgrund der bestehenden Bebauung und des baulichen Zusammenhangs sind die bebauten Bereiche nördlich des Plangebiets weitestgehend dem Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch zuzuordnen.

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet selbst ist Teilbereich einer größeren Ackerfläche südlich der eigentlichen Ortslage Hamfelde und wird derzeit größtenteils ackerbaulich genutzt. Die Ackerfläche wird nördlich, westlich und östlich durch Knicks eingefasst. Die Erschließung an die Mühlenstraße erfolgt derzeit über einen Knickdurchbruch im östlichen Knick weiter südlich außerhalb des Plangebietes.

Außerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet umgebend finden sich im westlichen und südlichen Bereich zu großen Teilen weitere Ackerflächen mit umgebenden Knicks. Nördlich und östlich schließt eine straßenbegleitende Bebauung mit Einfamilienhäusern mit Satteldächern an.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV - Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet wird östlich durch die Mühlenstraße begrenzt. Diese Straße weist eine asphaltierte Fahrbahn mit einer Breite von rd. 5,5 m und randlichen begrünten Banketten auf.

Fuß- und Radwege

Die Mühlenstraße weist erst in einem Abstand von rd. 40 m (nördlich) eigenständige beidseitige Fußweg auf. Der Radverkehr wird auf der Straße geführt.

Ruhender Verkehr

Das Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Demgemäß bestehen derzeit keine Stellplätze innerhalb des Plangebietes.

3.3 Natur und Umwelt

3.3.1 Vegetationsbestand

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte die Erarbeitung einer Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet.

Diese Biotoptypenkartierung wurde Mitte März 2022 auf der Grundlage der aktuellen Kartieranleitung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2021) durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Plan „Biotop- und Nutzungstypenkartierung“¹ dargestellt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert erläutert.

Das am südlichen Siedlungsrand von Hamfelde gelegene Plangebiet umfasst eine Ackerfläche mit seitlich umgrenzenden Knicks. Östlich des Plangebietes verläuft die Mühlenstraße. Südlich, westlich und nördlich des Plangebietes setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung fort, sowohl in Form von Acker- als auch Grünlandflächen.

Gehölzbestände

Die Ackerfläche wird nördlich, östlich und westlich von Knicks umschlossen, welche durch Sträucher und Bäume geprägt sind und regelmäßig geknickt werden. Diese Knicks können so als typische Knicks bezeichnet werden. Während der im westlichen Randbereich des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme frisch geknickt war, waren die Knicks an der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze noch vollständig mit Bewuchs bestanden. Die Knickwälle und Gehölzanordnungen der Knicks im Plangebiet sind sehr unterschiedlich ausgeprägt, die Gehölzarten der drei Knicks sind jedoch fast identisch. Der Knick entlang der Mühlenstraße weist im Vergleich zu den anderen Knicks im Plangebiet die geringste Qualität auf durch den stark degradierten Wall und die überwiegend 1-reihige, teils lückige Gehölzanordnung. Die weiteren Knicks sind dagegen durch einen dichten, 2- bis überwiegend 3-reihigen Gehölzaufwuchs geprägt.

Flächen der Landwirtschaft

Den größten Flächenanteil im Plangebiet nimmt der Acker ein, welcher zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bereits eingesät war. Aufgrund der geringen Reihenabstände der Feldfrucht und der erkennbaren Fahrspuren, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Intensivacker handelt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Grünlandfläche, die zwar gemäht wird, aber zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme leicht ruderalisiert wirkte. Das Grünland wird aufgrund der geringen Artenvielfalt als artenarmes Wirtschaftsgrünland eingestuft.

Ruderales Staudenfluren

Im Bereich des Überhangs der Gehölze vom Knick haben sich aufgrund der ausbleibenden Nutzung ruderales Gras- und Staudenfluren gebildet. Zwischen den Knickwällen und

¹ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Gemeinde Hamfelde, Bebauungsplan Nr. 4, Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: 04.04.2022

der Ackergrenze befinden sich zumeist ruderale Grasfluren. Die Bereiche nördlich des Plangebietes zwischen dem Knick und dem Grünland sind hingegen vermehrt durch Kräuter und Stauden geprägt, so dass hier eine ruderale Staudenflur frischer Standorte erfasst wurde.

Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen

Innerhalb des Grünlands nördlich des Plangebietes verläuft ein schmaler Graben mit nur temporärer Wasserführung und einem Schacht.

Die östlich des Plangebietes gelegene Mühlenstraße ist asphaltiert. Zwischen der Straße und dem Knickwall befindet ein Straßenbegleitgrün ohne Gehölze, welches zum Teil wiesenartig und zum Teil krautig ausgeprägt ist.

3.3.2 Topografie

Das Plangebiet ist weitestgehend eben und bewegt sich zumeist zwischen ca. 35,5 und 36,5 m ü.NHN.

3.3.3 Boden / Bodenversiegelung / Altlasten

Das Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutzt und insgesamt unversiegelt. Lediglich die Fahrbahn der vorgelagerten Mühlenstraße ist asphaltiert und somit vollständig versiegelt.

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes bestehen keine bekannten Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

Zur Beurteilung der Bodenverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit des Boden erfolgte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Erarbeitung einer geotechnischen Stellungnahme².

Zur Erkundung der Untergrundverhältnisse wurden im Bereich des Erschließungsgebietes am 29.02.2023, sechs Kleinrammbohrungen bis 5,0 m Tiefe (n. DIN 4021, Ø 40 mm bis 60 mm) durchgeführt. Es wurden Körnungslinien von charakteristischen Böden ermittelt.

Es wurden im Untersuchungsbereich, unterhalb des Oberbodens, überwiegend schwach schluffige Sande festgestellt. Im mittleren Plangebiet (Untersuchungspunkte 5, 4, 3 ,2 der geotechnischen Stellungnahme) wurden in der Tiefe bindige Böden (Beckenschluffmergel und Geschiebemergel) erbohrt.

Die nach dem Bohrende, in den Bohrlöchern ermittelten Grundwasserstände liegen hierbei zwischen 1,05 und 1,8 m unter Geländeoberkante.

Für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser kommt aufgrund der festgestellten Boden- und der Grundwasserverhältnisse, eine Versickerung von Oberflächen-

² Ingenieurbüro Höppner: Gemeinde Hamfelde, Bebauungsplan Nr. 4 „Feuerwehrstandort“, Geotechnische Stellungnahme, Stand: 07.06.2023

wasser, nur über sehr flache Muldenversickerungsanlagen oder Oberflächenversickerungsanlagen infrage. Der Gutachter empfiehlt hierbei durch Baggerschurfen zu überprüfen, ob bis 1,50 m unterhalb der Muldensohle ausreichend wasserdurchlässige Sande vorhanden sind. Direkt unterhalb der Sohle der Versickerungsanlage, sollte zudem ein extra Bodenaustausch vorgenommen werden ($D \geq 0,15\text{m}$ stark/ z.B. Feinkies). Die Versickerungsanlagen sind sehr großzügig mit einer möglichst großen Sohlfläche zu planen.

3.3.4 Natur- und Artenschutz

Naturschutz

Die umgebenden Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG).

Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte die Erarbeitung eines Artenschutzgutachtens³, welches die möglichen Auswirkungen der Planung auf den potenziellen Arten(-gruppen) und Ansatz einer „worst-case“ Betrachtung untersucht.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes umfasst eine am Ortsrand gelegene Ackerfläche, die an drei Seiten von Knicks mit Überhängen eingefasst wird. Nach Süden und Westen hin erstrecken sich weitere Landwirtschaftliche Flächen, im Norden und Osten grenzt Einzelhausbebauung mit z.T. größeren Gärten an.

Das Artkataster des Landesamtes für Umwelt zeigt in Hamfelde einige Amphibienarten auf (Teichfrosch, Knoblauchkröte), weiterhin an Brutvögeln den Weißstorch und die Schleiereule sowie mehrere Libellenarten.

Zwar konnten in dem vorhandenen Baumbestand keine Höhlen als Fledermausquartiere festgestellt werden, aber Tages- und Sommerquartiere sind in den älteren Bäumen nicht auszuschließen. Die vorhandenen Knicks können eine wichtige Funktion als Leitlinie innehaben, die zu weiteren Knicks in der Umgebung leiten. Als hier vermutlich vorkommende Arten sind Breitflügel, Fransen-, Mücken- und Zwergfledermaus anzunehmen, ebenso die Rauhaufledermaus. Eine essentielle Bedeutung der Ackerfläche als Nahungshabitat ist zu verneinen.

Da das Plangebiet im Verbreitungsraum der Haselmaus liegt, sind in den Knicks Haselmäuse zu vermuten. Ein Vorkommen des Fischotters ist im Umfeld der Bille anzunehmen, nicht aber im Plangebiet. Auch für die folgenden Säugetierarten des Anhangs IV können Vorkommen ausgeschlossen werden: Birkenmaus, Biber, Wolf.

Aufgrund der nur in größerer Distanz vorhandenen Gewässer ist ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet eher unwahrscheinlich, lediglich der Kammmolch könnte in den Gehölzbereichen, in den Gärten und im Grünland Landlebensräume besitzen.

³ BBS Umwelt GmbH: Gemeinde Hamfelde Herzogtum Lauenburg, Bebauungsplan Nr. 4 Hilfszentrum / Feuerwehrhaus, Artenschutzgutachten, Stand: 24.08.2023

Waldeidechsen und Blindschleichen können in den Knicks und in den nördlichen Gärten vorkommen. Hingegen gibt es keine für Zauneidechsen geeigneten Habitatstrukturen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Lebensräume nicht zu erwarten (Libellen, Käfer wie Eremit oder Heldbock, Nachtkerzenschwärmer).

In den randlichen Gehölzflächen können entsprechende Brutvogelarten vorkommen. Weiterhin sind Arten der Gras- und Staudenfluren anzunehmen und Nischenbrüter der Siedlungsbiotope. Die Feldlerche wird aufgrund der geringen Größe der Ackerfläche ausgeschlossen, ebenso Wachtel und die Wiesenschafstelze wegen der Siedlungsnähe.

Auch wenn das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Nahrungsbiotop hat, sind Rabenkrähe, Rauchschwalben, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste anzunehmen. Eine Bedeutung für Rastvögel ist ebenfalls zu verneinen.

Von den nur national oder den nicht geschützten Arten ist ein Vorkommen von Kleinsäu-
gern wie Eichhörnchen, Maulwurf, Feldhase oder Igel sehr wahrscheinlich. An Insekten dürften Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlinge entlang der Saumstreifen vorkommen, vermutlich sind auch Laufkäfer anzutreffen. In den Gehölzbereichen sind auch Weinbergschnecken zu erwarten.

3.3.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird derzeit geprägt durch die vorherrschende landwirtschaftliche Ackernutzung in Zusammenspiel mit den Ackerflächen und den umgebenden Knicks. Nördlich angrenzen ist die vorhandene Einfamilienhausbebauung entlang der Mühlenstraße prägend.

3.4 Denkmalschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale, die gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmalliste eingetragen sind.

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich - mit Ausnahme der Straßenfläche - in privatem Eigentum.

3.6 Ver- und Entsorgung

Frischwasser

Träger der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde ist der Zweckverband Wasserversorgung Sandesneben.

Schmutzwasser

Träger der zentralen Schmutzwasserentsorgung ist die Gemeinde Hamfelde. Aufgrund der Bestandsnutzung als landwirtschaftliche Fläche ist derzeit keine Schmutzwasserbeseitigung erforderlich.

Strom- und Gasversorgung / Sonstige Medien

Die Strom- und Gasversorgung in der Gemeinde erfolgt durch die Vereinigten Stadtwerke GmbH. Der Anschluss an die kabelgebundenen Mediennetze erfolgt durch private Anbieter.

Niederschlagswasser

Aufgrund der Bestandsnutzung als landwirtschaftliche Fläche wird das Niederschlagswasser derzeit gesamt versickert. Ein Anschluss an die umgebenden Leitungen sowie technische Versickerungseinrichtungen bestehen nicht.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.

3.7 Immissionsschutz

Verkehrslärm

Die vorgelagerte Mühlenstraße ist als Landesstraße (L 159) klassifiziert. Trotz der überörtlichen Verbindungsfunktion ergeben sich durch die Straße keine wesentlichen immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen für die geplanten Nutzung des Plangebietes als Hilfszentrum und Feuerwehrstandort.

Immissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung

Das Plangebiet grenzt direkt an landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Seveso III-Richtlinie

Die im Juli 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/18/EU („Seveso III-Richtlinie“) dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit der Störfallverordnung von März 2017 in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt

wesentlich die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen, d.h. solcher Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen (z.B. sehr giftige oder giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten) in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen). Dies sind beispielsweise Anlagen der chemischen Industrie, der Petrochemie oder Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt insbesondere durch die Überwachungsbehörden, die den für den Umweltschutz zuständigen Landesministerien nachgeordnet sind.

In Artikel 13 der Seveso III-Richtlinie („Land-use-planning“) ist eine Vorgabe enthalten, die über ein Abstandsgebot zwischen einer Störfallanlage und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss nimmt. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Innerhalb und im weiten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Betriebsbereiche, welche unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallIV) fallen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Hilfszentrums als Gemeinschaftsstandortes für die Feuerwehr in der Gemeinde Hamfelde und Dahmker. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes im Plangeltungsbereich ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass derzeit keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, auf die Planung einwirken und von der Planung auch keine derartigen Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete ausgehen.

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Hilfszentrums als Gemeinschaftsstandort für die Feuerwehr in den Gemeinden Hamfelde und Dahmker.

4.2 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich	gesamt	5.892 m ²
Sonstiges Sondergebiet (SO)		1.669 m ²
Verkehrsfläche		530 m ²
Öffentliche Grünfläche		3.693 m ²

4.3 Bebauungskonzept

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurden unterschiedliche Bebauungsskizzen erarbeitet und mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgeglichen. Hierbei wurden unterschiedliche Gebäude- und Stellplatzanordnungen sowie mögliche Erschließungs- und Grünsysteme entwickelt.

Allen Konzepten gemeinsam ist zunächst die Anbindung des Plangebietes an die Mühlenstraße. In der Konzepterarbeitung wurden unterschiedliche Gebäudestellungen in Zusammenspiel mit der Stellplatzanordnung betrachtet. Zunächst sah das Konzept die Anordnung der Stellplätze westlich der Gebäudes vor. Diese Anordnung wurde zwischenzeitlich verworfen, da diese Anordnung eine erhebliche versiegelte Fläche des Grundstückes erfordert. Durch die nunmehr gewählte Anordnung nördlich des Gebäudes kann eine kompakte Bebauung des Grundstückes entstehen und so die westlichen Teilbereiche für eine naturnahe Gestaltung u.a. als Ausgleich genutzt werden.

Nach aktueller Planung soll das Hilfszentrum eine Größe von rund 32,0 x 13,0 m aufweisen. Die geplante Fahrzeughalle mit zwei Toren wird zur Mühlenstraße ausgerichtet und mit einem vorgelagerten Aufstellplatz und Übungsplatz versehen, welcher zudem zum Wenden der Feuerwehrfahrzeuge erforderlich ist.

Die erforderlichen Stellplätze werden im nördlichen Bereich angeordnet, damit die künftigen Verkehrsströme - insbesondere für den Einsatzfall - getrennt werden können. Ergänzend soll ein eigenständiger Fußweg entlang der nördlichen Wegefläche die Sicherheit erhöhen. Ziel ist es, diesen Fußweg künftig an den Bestandsweg entlang der Mühlenstraße anzubinden.

Die Einfahrt ist mit einer Breite von maximal 7,0 m bemessen. Diese Breite gewährleistet einen weitestgehend reibungsfreie Ein- und Ausfahrt auch während des Einsatzes. Durch die vorhandene geringfügige Kurvensituation in der Mühlenstraße ist eine sehr gute Einsehbarkeit der geplanten Zufahrt gewährleistet. Aktuell befindet sich das Ortschild und somit der Straßenbereich mit einer maximalen Geschwindigkeit von 50 km/h auf Höhe der südlichen Grundstücksgrenze der Bebauung Mühlenstraße Nr. 31, in einer Entfernung von > 60,0 m von der geplanten Grundstückszufahrt.

4.4 Grün- und Freiraumkonzept

Das Konzept sieht den Erhalt der umlaufenden Bestandsknicks vor. Zum Schutz der Knicks wird ein 5,0 m breiter Schutzstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der eigentliche Schutzstreifen darf nur extensiv gepflegt und nicht für bauliche Anlagen genutzt werden. Das geplante Feuerwehrgebäude weist zudem einen Abstand von mindestens 10,0 m zum Knickfuß auf.

Das westliche Plangebiet soll für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden. Zudem ist in diesem Bereich die Niederschlagswasserversickerung in Form einer großzügigen, sehr flachen Mulde angedacht.

Das Plangebiet soll entlang der südlichen Plangebietsgrenze durch eine 5,0 m breite Feldhecke und einem Knick von der landwirtschaftlichen Nutzung abgegrenzt werden. Hierdurch wird gleichzeitig eine Eingrünung des zukünftig bebauten Flurstücks gegenüber der freien Landschaft gewährleistet.

4.5 Naturschutz

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Bestandsknicks werden als solche langfristig durch eine entsprechende Erhaltungsfestsetzung gesichert. Zusätzlich ist der gesetzliche Schutzstatus als nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan aufgenommen. Die für einen Knick erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen richten sich nach bestehenden gesetzlichen und fachlichen Anforderungen zum Knickschutz.

4.6 Artenschutz

Im Rahmen des Erarbeiteten Artenschutzgutachtens wurden die Auswirkungen der Planung auf die unterschiedlichen Arten geprüft und bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung potenziell möglicher nachteiliger Auswirkungen werden unterschiedliche Maßnahmen vorgeschlagen, welche in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Fledermäuse

Ein Störungstatbestand durch die Zunahme von Lichtemissionen kann vermieden werden, indem ein fledermausfreundliches Lichtkonzept umgesetzt wird (voll abgeschirmte Leuchtkörper, Lichtabstrahlung nur nach unten, LED-Leuchtmittel mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2.400 bis maximal 3.000 Kelvin) und die Beleuchtung randlicher Gehölzstrukturen unterbleibt.

Die Unterbrechung der Flugroute durch den erforderlichen Knickdurchbruch bedeutet nicht, dass die Leitstruktur völlig entwertet wird. Die Lücke ist überwindbar, die Leitstruktur auf der gegenüberliegenden Straßenseite bleibt erhalten und südlich des Baugrundstückes wird eine neue Leitstruktur geschaffen.

Haselmaus

Auf Grundlage des im Artenschutzgutachten potenziell angenommenen Vorkommens von Haselmäusen sind entsprechende Maßnahmen zu beachten. Um Tötungen und Verletzungen von Individuen zu vermeiden, ist die Entfernung von Gehölzen zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar vorzunehmen, ohne Beeinträchtigung des Knickwalles bzw. des Bodens. Die Eingriffe in den Boden dürfen erst im Mai des Folgejahres durchgeführt werden, nachdem die Haselmäuse ihre Winterquartiere verlassen haben. Nach dem Fällen der Gehölze ist der Bereich frei von Vegetation zu halten, um eine Besiedlung mit Brutvögeln zu vermeiden. Alternativ wäre der Knickdurchbruch Anfang Oktober mit Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen.

Für den eine Beeinträchtigung der Lebensstätte darstellenden Gehölzverlust ist ein entsprechender Ausgleich in räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu erbringen. Vorgesehen sind die Neuanlage eines Knicks und einer Feldhecke entlang der südlichen Grenze des

Baugebietes mit für die Haselmaus geeigneten Gehölzen und Strukturen (Baumstubben und Steine).

Kammolch, Knoblauchkröte

Im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung einer Potenzialanalyse wird von einem Vorkommen des Kammolches und der Knoblauchkröte ausgegangen. Um Tötungen oder Verletzungen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, die stattfinden, während sich Kammolche oder Knoblauchkröten im Landlebensraum aufhalten, ist im Norden und im Osten des Baugrundstücks ein temporärer Amphibienschutzzaun aufzustellen und für die Dauer der Bauzeit funktionsfähig vorzuhalten.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Landlebensräume der Amphibienarten bleiben erhalten und werden durch die Anlage neuer Grünstrukturen aufgewertet.

Brutvögel der Gehölze

Tötungen von Vögeln können durch Einhaltung entsprechender Bauzeitenregelungen vermieden werden (Gehölzrodungen, Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden etc. nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar). Alternativ müsste der Baubeginn vor Beginn der Brutperiode liegen und die Bauphase dürfte nicht unterbrochen werden.

Sollten an dem Feuerwehrgebäude große Glasfronten oder -fenster vorgesehen werden, müssten die Glasflächen einen entsprechend geeigneten Aufdruck oder eine Rasterung erhalten, um das Vogelschlagrisiko weitgehend zu unterbinden.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Der Knickdurchbruch wirkt sich nicht negativ auf den Fortbestand der lokalen Population aus, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Durch die Neuanlage eines Knicks und einer Feldhecke entlang der südlichen Grenze des Baugebietes kommt es zu einer Aufwertung des Lebensraumes und es entstehen neue Bruthabitate.

Bodenbrüter einschließlich Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

In Bezug auf Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz gilt hier das zuvor bei den Gehölzbrütern gesagte. Es sind Vermeidungsmaßnahmen bezüglich einzuhaltender Bauzeiten und Vogelschlag vorzusehen.

Im Zuge der Bauarbeiten temporär überformte Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden sich wieder zu geeigneten Habitaten entwickeln, zusätzlich werden mit der Knickanlage und Feldheckenpflanzung neue Habitate geschaffen.

4.7 Ver- und Entsorgung

Frischwasser

Träger der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde ist der Zweckverband Wasserversorgung Sandesneben. Der Anschluss an das bestehende Netz kann über die Anbindung an die Mühlenstraße erfolgen.

Schmutzwasser

Träger der zentralen Schmutzwasserentsorgung ist die Gemeinde Hamfelde. Der Anschluss an das bestehende Netz kann über die Anbindung an die Mühlenstraße erfolgen.

Strom- und Gasversorgung / Sonstige Medien

Die Strom- und Gasversorgung in der Gemeinde erfolgt durch die Vereinigten Stadtwerke GmbH. Der Anschluss an die kabelgebundenen Medienetze erfolgt durch private Anbieter.

Niederschlagswasser

Bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes sind grundsätzliche Überlegungen zur geplanten technischen Erschließung des Plangebietes zu erarbeiten. Hierzu gehört ein überschlägiger Nachweis zur Ableitung und ggf. Behandlung des Niederschlagswassers. Hierzu ist unter anderem durch Anwendung der wasserrechtlichen Anforderungen für den Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 18.10.2019) eine Wasserbilanz aufzustellen, um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Wasserhaushalt abschätzen zu können.

Bei (Neubau-)Gebieten ist grundsätzlich mit einer deutlichen Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts zu rechnen. Infolge der Versiegelung von zuvor unbefestigten Flächen mit Gebäuden, Straßenflächen etc. nimmt in der Regel die Verdunstung sowie die Versickerung ab, während der Oberflächenabfluss stark zunimmt. Mit der Anwendung des Erlasses wird die Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts bilanziert und somit aufgezeigt, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf den Wasserhaushalt haben.

Gemäß der §§ 5 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des oberflächlichen Wasserabflusses zu vermeiden bzw. ist für eine Rückhaltung des überschüssigen Wassers in der Fläche der Entstehung zu sorgen. Außerdem soll gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW 1) der potenziell natürliche Wasserhaushalt weitgehend erhalten und möglichst wenig durch die Bebauung beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Plangebietes mit einer Gesamtgröße von 0,59 ha sind 0,167 ha als Sondergebiet und 0,369 ha als öffentliche Grünfläche vorgesehen. Der Bebauungsplan sieht hierbei eine flexible Nutzung der Flächen vor und sieht daher bei den jeweiligen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung einen städtebaulich verträglichen Puffer vor. Festgesetzt ist demnach eine maximale Grundfläche von 800 m² sowie eine weitere Überschreitungsmöglichkeit, z.B. für Nebenanlagen und Stellplätze, bis zu einer Grundflächenzahl (GFZ) von 0,9 fest.

Aufgrund des hohen Wasserstandes ist eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangeltungsbereichs nur über eine sehr flache Muldenversickerung auf einer großen Fläche umsetzbar. Hierfür wird das anfallende Niederschlagswasser oberirdisch über zwei Gossen, im Bereich der Verkehrsfläche und im Bereich des Feuerwehr-

hauses, in den rückwärtigen Raum, westlich des Sondergebietes abgeführt, um dort versickern zu können. Der Abstand zwischen der Sohle der Mulde und dem gemessenen Grundwasser beträgt ca. einen Meter. Im Bereich der Zuwegung von der Mühlenstraße ins Plangebiet wird das Niederschlagswasser seitlich in den vorhandenen Knick abgeführt.

Eine Reinigung des Niederschlagswassers aus dem Sondergebiet ist nach DWA A 102 nicht zwingend erforderlich. Zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten, Sedimente oder Reifenabrieb ist eine intensive Begrünung der Muldenfläche vorgesehen.

Grundlegend ist zu beachten, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahren nur eine grundlegende Überprüfung einer möglichen Niederschlagswasserbeseitigung. Die spätere Umsetzung kann daher hiervon abweichen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.

4.8 Immissionsschutz

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die Erarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung⁴ zur Analyse und Bewertung der möglichen Auswirkungen des geplanten Hilfszentrums auf die umgebenden Nutzungen. Beim Betrieb der Feuerwehr wird dabei der Normalbetrieb (allgemeiner und technischer Dienst, Übungen, Einsätze) untersucht. In der Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Die nahegelegensten sind die Gebäude Mühlenstraße 20 und 22 im Norden und Mühlenstraße 29 und 31 im Osten. Diese befinden sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamfelde sind die Flächen, auf denen die o. g. Gebäude stehen, als gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Da hier augenscheinlich auch tatsächlich teilweise gewerbliche Nutzungen vorhanden sind, wird für die o. g. Gebäude die Schutzbedürftigkeit eines Dorf-/Mischgebiet (MD/MI) berücksichtigt.

Im Ergebnis der Untersuchung zeigt sich, dass sowohl beim Allgemeinen Dienst als auch bei dem Technischen Dienst, der Fahrzeugwäsche und den Übungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Auch kommt es zu keinen Überschreitungen der Richtwerte für Geräuschspitzen.

Gleichwohl werden bei nächtlichen Notfall-Einsätzen die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm an den der Aus- und Zufahrt nahegelegensten Immissionsorten (nur geringfügig)

⁴ M+O Immissionsschutz Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH: B-Plan Nr. 4 „Feuerwehrstandort“, Gemeinde Hamfelde, Schalltechnische Untersuchung, Stand: 09.05.2023

überschritten. Es kommt jedoch zu deutlichen Überschreitungen des Grenzwertes für Geräuschspitzen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen in Richtung der betroffenen Immissionsorte scheiden aus, da in Richtung Osten die Ein- und Ausfahrten der Pkw und Feuerwehrfahrzeuge erfolgen sollen und zusätzlich die Sichtdreiecke freigehalten werden müssen.

Sogenannte passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. schallgedämmte Fenster in Verbindung mit künstlicher Be- und Entlüftung bei Kinder- und Schlafzimmern) sind anders als bei Verkehrslärm bei Anlagenlärm nicht anwendbar und scheiden daher aus.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden zunächst nachfolgende weitere Maßnahmen zur Minderung der Immissionen betrachtet:

1. Organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z.B. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit) und/ oder zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht:

Wie bei einer Freiwilligen Feuerwehr üblich, gehen die meisten tätigen Einsatzkräfte einem normalen Berufsleben nach. Der Allgemeine Dienst (und damit auch die Übungen) findet daher, wie üblicherweise bei allen anderen Freiwilligen Feuerwehren auch, in den frühen Abendstunden (hier 19:30-22:00 Uhr) statt.

Eine vollständige Verschiebung des Allgemeinen Dienstes (und damit der Übungen) auf die Zeit vor 20:00 Uhr ist daher in der Regel nicht umsetzbar.

Notfalleinsätze sind per se nicht beschränkbar.

2. Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen:

Für den untersuchten Standort erfolgte im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens für die Bauleitplanung der Gemeinde Hamfelde eine Prüfung der möglichen Standortalternativen. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Vorgaben der übergeordneten Planungen sowie die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Belange sowie die Eignung der Standorte aus Sicht der Feuerwehr betrachtet und bewertet.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung stellt sich der vorliegende Standort an der Mühlenstraße für den geplanten Neubau als zielführend für die weiteren Bauleitplanverfahren dar.

Die Lage zwischen den beiden Gemeinden gewährleistet eine sehr gute Erreichbarkeit von beiden Gemeinden aus. Die Gemeinde kann die Grundstücksflächen erwerben und zudem einen Teil des Flurstückes für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich nutzen.

3. Denkbar wäre darüber hinaus eine schaltbare Lichtsignalanlage für die Notfalleinsätze, die die Einfahrt in die Mühlenstraße ohne Nutzung des Martinshorns ermöglichen kann. Ob dies bei der geringen Zahl an (nächtlichen) Einsätzen verhältnismäßig ist, sei dahingestellt. Nächtliche Ausfahrten werden aufgrund der dadurch bedingten Aufwachreaktion grundsätzlich als störender von den Menschen empfunden.

Da sich im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung die nächtlichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch Notfälle begründen, erfolgt im weiteren eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm.

In der Sonderfallprüfung können besondere Umstände berücksichtigt werden, die „bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt“. Es ist schließlich zu prüfen, „ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt“. In der TA Lärm sind insbesondere vier Umstände benannt, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können.

Diese sind:

- a) Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen, die eine Summenpegelbildung zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheinen lassen,
- b) Umstände, z.B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können,
- c) Sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissionsituation durch andere als die in Nummer 3.2.1 Abs. 4 (der TA Lärm) genannten Maßnahmen,
- d) Besondere Gesichtspunkte der Herkömlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmission.

Im vorliegenden Fall sind für eine ergänzende Prüfung im Sonderfall insbesondere die Umstände b) und d) relevant.

Die Rechtsprechung hat im Zusammenhang mit Immissionen, die Feuerwehrstandorte in bebauten Gebieten auslösen, die soziale Adäquanz der mit diesen Vorhaben verbundenen Immissionen als Ansatzpunkt für eine Sonderfallprüfung unterstrichen.

In der Entscheidung des OVG Münster (OVG Münster, Urt. v. 23.9.2019, Az. 10 A 1114/17) ging es um die Errichtung eines Standorts für eine Freiwillige Feuerwehr mit verhältnismäßig geringem Einsatzaufkommen.

Es wird deutlich, dass auch die FW Hamfelde-Dahmker ein verhältnismäßig geringes Einsatzaufkommen aufweist, wobei die Einsatzzahlen in den letzten vier Jahren im Bereich von 12 bis 25 jährlichen Einsätzen schwanken. Ein erhöhtes Einsatzaufkommen tritt insbesondere bei besonderen Wetterlagen (z. B. Sturm) auf.

Im o. g. Urteil wird insbesondere auch die besondere Standortbindung, die für einen Feuerwehrstandort zu beachten ist, betont. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gefahrenabwehr eine integrierte Standortlage erfordert. Die Standortwahl ist dadurch eingeschränkt, dass nach Alarmierung in möglichst kurzer Zeit der Einsatzort erreicht werden muss. Daraus folgt die Notwendigkeit, dass das Feuerwehrgebäude an einem verkehrsgünstigen Standort errichtet werden muss, der zentral zu möglichen Einsatzgebieten liegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil (BVerwG 4. C 6.20) vom 29. März 2022 die Zulässigkeit von Feuerwehrgerätehäusern sogar in allgemeinen Wohngebieten als Anlage für Verwaltungen bestätigt.

Die soziale Adäquanz bedingt, dass bestimmte Vorgänge, die zum menschlichen Zusammenleben dazugehören und von der Gesellschaft positiv bewertet werden, nicht aus Gründen des Lärmschutzes untersagt werden müssen. Damit sind nicht allein die ein- satztypischen Belastungen, wie der Einsatz von Martinshörnern, sondern auch weitere mit einem Einsatz zwingend verbundene Merkmale, wie Motorgeräusche, An- und Ab- fahrten auf dem Grundstück und das Öffnen und Schließen von Fahrzeugtüren verbun- den.

Die Freiwillige Feuerwehr Hamfelde-Dahmker ist darüber hinaus in das alltägliche Leben der Dorfgemeinschaft integriert.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen keine planungsrechtlichen Maßnahmen im Bebauungsplan erforderlich.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Flächen des Plangebietes werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hilfszentrum/Feuerwehr“ festgesetzt.

Die festgesetzte maximale Grundfläche von 800 m² ermöglicht einerseits die geplante Errichtung des Feuerwehrgebäudes mit einer Flächenreserve, andererseits sichert die Be- schränkung eine landschaftsbildverträgliche Entwicklung am Ortsrand der Gemeinde. Aufgrund der geplanten Nutzung ergibt sich eine verhältnismäßig hohe Versiegelung der erforderlichen Verkehrs- und Nebenflächen beispielsweise für Stellplätze und Feuerweh- raufstellflächen. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass für die genannten Anlagen eine weitergehende Überschreitung der Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig ist. Die Höhe der Überschreitung begründet sich u.a. aus der festgesetzten Baufläche des Sondergebietes in Zusammenspiel mit der umgebenden öffentlichen Grünfläche. Die zur Anpflanzung festgesetzte Feldhecke und der geplante Knick sowie die zum Erhalt festgesetzten Knicks und deren Schutzbereiche sind bewusst als Grün- fläche festgesetzt, so dass bauliche Anlagen und eine gärtnerische Nutzung planungs- rechtlich ausgeschlossen sind. Diese umgebende Grünfläche reduziert somit die zur Be- rechnung der Grundflächenzahl des Sondergebietes zugehörige Grundstücksfläche.

5.2 Höhe baulicher Anlagen

Ergänzt wird die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung durch die Festsetzung eines Vollgeschosses mit einer maximalen Gebäudehöhe von 46,0 m ü.NHN. Dies ent- spricht einer Gebäudehöhe von rund 10,0 m über dem Bestandsgelände.

Im Rahmen des Bebauungsplanes soll die Nutzung von alternativen Energien - wie beispielsweise Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen - ermöglicht werden. Gleichwohl sollen diese Anlagen möglichst orts- und landschaftsbildverträglich gestaltet werden. Hierzu setzt der Bebauungsplan fest, dass die festgesetzten Gebäudehöhen durch technische Aufbauten bis zu 1,5 m überschritten werden darf, soweit diese um ein Mindestmaß an Abstand von der Gebäudeseite zurückspringen.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Der Bebauungsplan setzt die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO basierend auf dem Bauungskonzept fest. Ergänzend erfolgt die Festsetzung einer offenen Bauweise. Mit einer maximalen Länge von ca. 41 m, begrenzt durch die festgesetzten Baugrenzen, wird sichergestellt, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung einfügt und keine unverhältnismäßigen Baustrukturen entstehen.

5.4 Stellplätze, Garagen und gedeckte Stellplätze

Das Bauungskonzept des Bebauungsplanes sieht eine Anordnung der erforderlichen Stellplätze nördlichen des geplanten Baukörpers vor. Um flexibel auf spätere Bedürfnisse der Feuerwehr reagieren zu können, sind zudem Garagen oder gedeckte Stellplätze zulässig. Zur Sicherung einer orts- und landschaftsbildverträglichen Gestaltung der Flächen ist eine Steuerung der Anordnung der Garagen und der gedeckten Stellplätze (Carports) sinnvoll.

Garagen und gedeckte Stellplätze (Carports) sind daher nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Offene Stellplätze sind hingegen allgemein innerhalb des Sondergebietes zulässig.

5.5 Verkehrsflächen

Die Anbindung des Feuerwehrstandortes erfolgt über die vorgelagerte Mühlenstraße. Zur Sicherung der Erschließung ist die Straße Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

5.6 Öffentliche Grünfläche

Zur Einbindung des geplanten Hilfezentrums erfolgt die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „ökologisches Ausgleichsgrün“. Innerhalb dieser Grünfläche sind unterschiedliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenfläche 1 und 2 (M1 und M2) Maßnahmen/Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung und -rückhaltung (z.B. Versickerungsmulden, Retentionsflächen) zulässig, soweit diese den Entwicklungszweck der Maßnahmenfläche nicht nur unwesentlich beschränken. Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung soll hierbei bewusst naturnah gestaltet werden und somit einen Baustein der gesamten Grünfläche darstellen.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Minimierung der durch die Entwicklung des Hilfszentrums resultierenden Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz erfolgt die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung für Flachdächer und flachgeneigte Dächer. Zudem setzt der Bebauungsplan fest, dass Wegeflächen und Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert $< 0,7$ (z.B. Pflaster mit mindestens 15 % Fugenteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind.

Ausgenommen sind die Grundstückszufahrten und Stellplatzfahrwege sowie Flächen, deren Nutzung auf Grundlage anderweitiger Rechtsgrundlagen nicht zur Versickerung geeignet sind.

Durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird die Niederschlagswasserverdunstung verbessert, so dass die Auswirkungen in Zusammenspiel mit der Versickerung des Niederschlagswassers reduziert werden.

Zur landschaftlichen Eingrünung des Plangebietes wird entlang der südlichen Plangebietsgrenze eine Gehölzpflanzung als Feldhecke mit einer Breite von 5,0 m festgesetzt. Diese Feldhecke geht im südwestlichen Bereich der Plangebietsgrenze in einen geplanten Knick über. Durch das Zusammenspiel dieser beiden typischen Landschaftselemente werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert.

Zur Sicherung einer hohen Habitateignung für die Haselmäuse sind im Bereich der Feldhecke und des geplanten Knicks insgesamt mindestens 5 als Gruppe angeordnete Strukturen für die Haselmaus aus Wurzelstubben (Durchmesser ca. 50 cm) und Steinen (Durchmesser ca. 20 bis 30 cm) anzuordnen.

Das Plangebiet wird entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze sowie der Mühlenstraße durch Knicks gefasst. Diese Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG).

Der Bebauungsplan setzt diese Knicks mit einer Erhaltungsbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b festgesetzt. Zum Schutz der Knicks - im Bestand und in der Planung - wird begleitend ein 5,0 m breiter Schutzstreifen als Teil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der eigentliche Schutzstreifen darf nur extensiv gepflegt und nicht für bauliche Anlagen genutzt werden.

Zur Schaffung einer Grundstückszufahrt wird der Knick kleinteilig auf einer Breite von 7,0 m unterbrochen. Aufgrund der erforderlichen verkehrssicheren Ein- und Ausfahrt zur Mühlenstraße - insbesondere im Einsatzfall - ist diese Breite zwingend erforderlich.

Im westlichen Bereich des Plangebietes ist die Anlage einer extensiven Wiese als Ausgleichsfläche geplant. Diese Fläche ist als Maßnahmenfläche 1 (M1) festgesetzt. Hieraus kann der erforderliche Ausgleich innerhalb des Plangebietes realisiert werden. In-

nerhalb der Fläche ist durch Ansaat mit einer Saatgutmischung (Regiosaatgut) eine extensive Wiesenfläche herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine einmalige, jährlich durchzuführende Mahd der Fläche soll ab dem 15. Juli des Jahres, vor der Obststreife durchgeführt werden, das anfallende Mahdgut ist jeweils spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Pflegedurchgang abzufahren.

Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche ist der 5,0 m Knickschutzstreifen, gemessen vom Wallfuß des Knicks, von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung freizuhalten. Diese Schutzbereiche sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 01. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mahdgrundes) und auf Dauer zu erhalten.

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenfläche 2 (M2) ist durch Ansaat mit einer Saatgutmischung (Regiosaatgut) eine extensive Wiesenfläche herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine einmalige, jährlich durchzuführende Mahd der Fläche soll ab dem 15. Juli des Jahres durchgeführt werden, das anfallende Mahdgut ist jeweils spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Pflegedurchgang abzufahren.

Auch innerhalb der Maßnahmenfläche (M2) ist ein geeigneter 5,0 m breiter Schutzstreifen gegenüber dem Bestandsknick zu entwickeln und langfristig zu erhalten.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zur Sicherung einer städtebaulich qualitätsvollen Entwicklung des Plangebietes und der verträglichen Einbindung in die bestehenden Landschafts- und Siedlungsstrukturen werden im Sinne einer aktiven Steuerung der Entwicklung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 der LBO S-H gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gestalterisches Ziel ist es, einen Rahmen für eine ortsverträgliche Bebauung zu setzen. Einheitliche Merkmale sind in erster Linie die Dachform, die Dacheindeckung und die Dachneigung bei geneigten Dächern.

Die Gestaltung des Gebäudes soll sich in die vorhandene ortstypische Bebauung einfügen. Entsprechend sind innerhalb des Plangebietes nur Mauerziegel-, Klinker- oder Verblendmauerwerk-, Putz- und Holzfassaden in roten, rotbraunen, braunen und weißen bis grauen Farben sowie in den arteigenen Farben des Materials (z.B. Holz) zulässig. Andere Materialien und Farben können aus gestalterischen Gründen in untergeordnetem Flächenanteil ergänzt werden.

In Anlehnung an den Bestand in der Gemeinde sind zudem Gebäude nur mit geneigten Dachflächen als Satteldach mit Dachneigungen von 15° bis 40° zu versehen. Zusätzlich sind begrünte Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 15° zulässig. Die Festsetzung von Dachflächen in rötlichen, rotbraunen, grauen oder anthrazitgrauen Farben greift hierbei ebenfalls das vorhandene Farbspektrum der Umgebung auf. Hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen oder Dachfenstern sind unzulässig, da glänzende Materialien durch das Reflektieren der Sonneneinstrahlung weithin in der Umgebung sichtbar wären.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Die für Hauptgebäude getroffenen Festsetzungen sind hierbei ebenfalls für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche von > 10 m² anzuwenden. Kleinere Nebenanlagen sind bewusst von dieser Regelung ausgenommen, da diese eine deutlich geringere Sichtbarkeit für das Orts- und Landschaftsbild darstellen.

7 Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Archäologisches Interessengebiet

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

7.2 Anbauverbotszone

Gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 159 (L 159), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich mit Maßangabe in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.

8 Hinweise

Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen gibt der Bebauungsplan Hinweise auf zu beachtende anderweitige rechtliche und/oder technischen Regelungen. Diese sind im Rahmen der Genehmigung und der späten Realisierung zu beachten.

Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte die Erarbeitung eines Gutachtens zum Artenschutz. Zur Sicherung der Verträglichkeit der Planung werden unterschiedliche Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

- AV-01 Fledermausfreundliches Lichtkonzept

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich des geplanten Sondergebietes ist durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau zu reduzieren.

Es sind voll abgeschirmte Leuchtkörper zu installieren und baulich so gestalten, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel sind Leuchtdioden (LED) mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden.

Es ist sicher zu stellen, dass insbesondere die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen (im Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung keine Beleuchtung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten lichtempfindlicher Arten nicht zu entwerten.

▪ AV-02 Bauzeitenregelung Haselmaus gemäß Merkblatt Haselmaus (2018)

Gehölzentfernung sind nur im Winter zwischen dem 01.12. und dem 28./29. Februar zulässig. Die die Bodenstruktur ist hierbei zu erhalten. Eingriffe in Boden sind erst im darauffolgenden Mai, wenn Haselmäuse ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben und in angrenzende Bereiche ausgewichen sind, zulässig. Die Böschung ist bis zum Eingriff von jeglicher Vegetation freizuhalten, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Alternativ ist aufgrund der geringen Länge des Eingriffs eine Gehölz- und Wurzelentfernung Anfang Oktober möglich, wenn die Tiere noch im Gehölz aktiv sind. Der jeweilige Abschnitt ist vor den Arbeiten durch eine ökologische/biologische Baubegleitung freizugegeben, damit keine Nester oder Tiere betroffen sind.

▪ AV-03 Temporärer Amphibienschutzzaun

Vor Beginn der Bauphase und Flächeninanspruchnahme ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Baufeldes innerhalb des Geltungsbereichs ein temporärer Amphibienschutzzaun aufzustellen, der das Abwandern von Knoblauchkröten und Kammmolchen zu möglichen Laichgewässern ermöglicht, die Zurückwanderung jedoch verhindert. Es ist sicherzustellen, dass der Zaun in einem ausreichenden Abstand zu den Baufeldern aufgestellt wird, um ein Anschütten oder Überschütten durch Bautätigkeiten zu verhindern.

Die Ausführung muss mit einem Übersteigschutz oder mit sog. Reuseneimern erfolgen, so dass Tiere aus der Ackerfläche ungehindert Richtung Norden/Osten abwandern können.

Der Zaun ist rechtzeitig vor Beginn der Laichwanderungen, also vor dem 15.02. aufzustellen.

Die Funktionsfähigkeit des Zauns ist bis zur vollständigen Inbetriebnahme der geplanten Nutzungen des Plangebietes sicherzustellen. Dazu sind jährlich zwei Kontrollen durch eine fachkundige Person durchzuführen.

- AV-04 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungen von Vögeln sind zu vermeiden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden.

Alternativ ist es möglich, die Baumaßnahmen vor Beginn der Brutperiode zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzusetzen, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine fachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkartierung).

- AV-05 Kollision an Glasflächen Brutvögel

Sofern in Bauanträgen größere Glasflächen oder Fenster beantragt werden, ist ein Aufdruck oder Rasterung der Glasflächen vorzusehen, die geeignet ist, das Vogelschlagrisiko weitgehend zu unterbinden.

Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Zum Schutz von Bäumen und Sträuchern sind diese im Baubereich durch einen Zaun und/oder durch andere Maßnahmen nach der DIN 18920 zu sichern.

Denkmalschutz § 15 DSchG

Wenngleich innerhalb des Plangebietes zunächst keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale vorhanden sind, erfolgt ein Hinweis auf den § 15 Denkmalschutzgesetz zur Sicherung bei Entdeckung eines Kulturdenkmals. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern durch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können bei der Amtsverwaltung des Amtes Schwarzenbek-Land, Gölzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

9 Umweltbericht

9.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben werden.

Nachfolgend werden erste Aussagen zur Ausgangssituation im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hamfelde und zur Planung aus Sicht des Umweltschutzes getroffen.

9.1.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan für das rund 0,59 ha große Gebiet verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines im Außenbereich gelegenen Flurstücks zu schaffen. Der Neubau des hier für die Gemeinden Hamfelde und Dahmker geplanten Hilfszentrums/Feuerwehrhauses ist erforderlich, weil das bestehende Gebäude in der Ortsmitte von Hamfelde aus dem Jahr 1966 heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht und ein Umbau bzw. eine Erweiterung aufgrund der beengten Platzverhältnisse und nachbarrechtlichen Einschränkungen nicht möglich ist. Im Zuge einer im Vorfeld der Bauleitplanung durchgeführten Alternativenprüfung erwies sich der am südlichen Ortsrand an der Mühlenstraße gelegene Standort als der am besten geeignete.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst teilweise die Flurstücke Nr. 50/2 (Mühlenstraße) und 47/1 (Ackerfläche) der Flur 1 in der Gemarkung Hamfelde. Von der jetzigen, allseitig von Knicks eingefassten Ackerfläche soll der im Norden gelegene Teil zum neuen Feuerwehrstandort entwickelt werden, der südliche Teil (außerhalb des Geltungsbereiches) verbleibt weiterhin als Acker. Die Erschließung erfolgt von der Mühlenstraße aus. Es ist ein von der Straße abgerücktes Gebäude geplant, an drei Seiten

umgeben von befestigten Flächen die als Zufahrt, Stellplätze und Rangierflächen benötigt werden. Die planungsrechtlich überbaubare Grundfläche beträgt 800 m² und darf für Nebenanlagen wie Zufahrten und Stellplätze bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden. Von dem 1.669 m² großen Sondergebiet können somit 1.502 überbaut werden.

In der westlichen Hälfte ist eine Fläche für Maßnahmenfläche als Ausgleichsfläche für die mit der Baumaßnahme verbundenen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft geplant, welche gleichzeitig in Teilen der Versickerung des Niederschlagswassers von Dach- und befestigten Flächen dienen soll.

Die im Geltungsbereich auf der Nord- und der Westseite befindlichen Knicks werden erhalten und mit 5,0 m breiten Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt. Im Knick an der Mühlenstraße ist ein 7,0 m breiter Knickdurchbruch erforderlich, um die Grundstückszufahrt verkehrssicher herstellen zu können. Nach Süden hin ist eine Eingrünung des Baugrundstücks zur freien Landschaft hin durch eine 5 m breite Feldhecke sowie eine Knickneuanlage vorgesehen.

9.1.2 Berücksichtigung fachgesetzlicher und -planerischer Ziele des Umweltschutzes

9.1.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung in der Planung
Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege Begrenzung von Bodenversiegelungen	Erhaltung und Schutz umgebender Knicks Vorgaben, u.a. zur Versiegelung und Begrünung, wirken auf die Versickerungs- und Verdunstungsrate ein
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG SH)	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	Eingrünung des Baugrundstücks zur Landschaft hin, Schutzstreifen den Knicks vorgelagert, Maßnahmen zum Ausgleich auf dem Grundstück
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden	Verlust der Bodenfunktionen auf der Baufläche unumgänglich, Erhaltung der Bodenfunktionen im Bereich der Grün- bzw. Maßnahmenflächen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen	Betroffenheit durch Lärmimmissionen aufgrund der Ortsrandlage begrenzt
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG SH)	Erhaltung und Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensraum und Lebensgrundlage	Die Grundwasserneubildungsrate wird durch Maßnahmen wie grundstücksinterne Versickerung von Dachwasser und Wasser, das auf befestigten Flächen auftritt, gesichert

9.1.2.2 Fachplanerische Grundlagen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 befindet sich das Plangebiet innerhalb des Ordnungsraumes Hamburg. Ergänzend wird die Gemeinde als Teil eines „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt. Die Gemeinde Trittau stellt das nächstgelegene Unterzentrum dar.

Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu soll die Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt werden und es sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

Ziel der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Feuerwehrstandortes. Nicht zuletzt dient diese Entwicklung der Daseinvorsorge der Gemeinden und schafft überdies eine Verbesserung der Standortqualität.

Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Zunächst ist festzustellen, dass die gesamte Gemeinde Hamfelde im Regionalplan des Planungsraumes I (1998) vollständig durch die Darstellung eines Regionalen Grünzuges abgedeckt wird und somit jegliche bauliche Entwicklung und damit auch den Bau eines Feuerwehrhauses ausgeschlossen wäre. In der Praxis hat sich die Gemeinde mit den übergeordneten Behörden darauf verständigt, dass die Darstellung irrtümlich das gesamte Gemeindegebiet überzieht und dass der im Zusammenhang bebaute Bereich der Gemeinde als ausgespart zu behandeln ist.

Wenngleich der vorliegende Standort zunächst planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch und somit nicht dem baulichen Zusammenhang zuzuordnen wäre, so stellt sich diese Lage am Ortsrand mit der nördlich und gegenüberliegenden Bestandsbebauung gleichwohl als integrierter Standort dar.

Neuaufstellung des Regionalplanes

Das Land Schleswig-Holstein stellt derzeit neue Regionalpläne für die drei Planungsräume auf. Die Landesregierung hat hierzu am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Bevor die Pläne in Kraft treten können, werden die Entwürfe zunächst weiter abgestimmt.

Die aktuelle Planungsstand wird derzeit vom 10.07.2023 bis 09.11.2023 ausgelegt.

Für die Gemeinde Hamfelde von Bedeutung ist insbesondere die Korrektur und Neubewertung der Abgrenzung des Regionales Grünzuges, welcher die Gemeinde bislang insgesamt eingeschlossen hat.

Gemäß Entwurf des neuen Regionalplanes erfolgte hier eine Ausklammerung des Siedlungsbereiches der Gemeinde mit einem entsprechenden planerischen Pufferzone um den derzeitigen Siedlungsbereich.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Entwurf des Regionalplanes deutlich außerhalb des Regionales Grünzuges.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Zudem ist es als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamfelde

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamfelde ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die angrenzenden bebauten Flächen sind als gemischte Bauflächen dargestellt. Da die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

Landschaftsplan

Auch der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar, enthält darüber hinaus für diesen Bereich keine relevanten Darstellungen.

Schutzgebiete

Nördlich von Hamfelde, in einer Entfernung von ca. 1,5 km, liegt das Naturschutzgebiet Hahnheide, das gleichzeitig auch FFH-Gebiet ist (2328-354). Ein weiteres FFH-Gebiet (2329-39), Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes, liegt ca. 2 km östlich von Hamfelde. Ebenfalls in ca. 2 km Entfernung aber in westliche Richtung liegt das Landschaftsschutzgebiet Trittau.

Die aufgeführten Schutzgebiete weisen eine so eine große Distanz zum Plangebiet auf, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für die Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, von dem ein Schwerpunktbereich sich zwischen Hamfelde und Trittau erstreckt.

Gesetzlich geschützte Biotope sind abgesehen von den randlichen Knicks im Plangebiet nicht vorhanden.

9.1.2.3 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde eine Potenzialanalyse vorgenommen und ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Aufgrund der geplanten Nutzung des Hilfszentrums als Feuerwehstandort wurde zudem ein Schalltechnische Untersuchung erarbeitet.

Des Weiteren erfolgte zur Prüfung der Bodenbeschaffenheit und der Versickerungsfähigkeit des Bodens die Erarbeitung eines geotechnischen Stellungnahme.

Nach dem Eingang von umweltrelevanten Stellungnahmen im Zuge des weiteren Verfahrens werden zu berücksichtigende Inhalte in den Umweltbericht mit aufgenommen.

9.2 Beschreibung der Ausgangssituation und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Plangebiet liegt ca. 2,5 km südwestlich von Trittau, im Naturraum des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes und hier in der Untereinheit „Stormarner Endmoränengebiet“. Der Bereich wird den älteren Vorstößen der Weichsel-Eiszeit zugeordnet und weist ein schwach ausgebildetes Relief auf.

9.2.1 Schutzgut Boden und Fläche

9.2.1.1 Ausgangssituation

Der anstehende Boden hat sich aus eiszeitlichen Ablagerungen des Weichsel-Komplexes entwickelt. Oberflächennah steht überwiegend Geschiebelehm bzw. -mergel an, im Westen Sande eines Binnensanders. Nach Norden hin grenzt im Bereich des Billetales Auensand an. Als Bodentypen haben sich vorwiegend Braunerden und Parabraunerden herausgebildet, die dominierenden Bodenarten sind Sand oder lehmiger Sand. Es handelt sich um Böden mittlerer Ertragsfähigkeit.

Heute ist der Boden im Plangebiet infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zwar überformt, erfüllt aber die Bodenfunktionen als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs, als Puffer für Schadstoffe, als Archiv und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

9.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch den Bau des Feuerwehrhauses und der dazugehörigen Erschließungsflächen wird offener Boden versiegelt und die o.g. Bodenfunktionen können auf den betroffenen Flächen nicht mehr erfüllt werden. Auch im Bereich des vorgesehenen Sickerfläche wird durch die Herstellung einer Mulde zumindest geringfügig in die oberen Bodenschichten eingegriffen.

Insgesamt bereitet der Bebauungsplan mit der Festsetzung eines 1.669 m² großen Sondergebietes und einer GRZ von 0,9 die potenzielle Überbauung und Versiegelung von

bis zu 1.502 m² vor. Die Zerstörung des Bodengefüges und der Verlust der Bodenfunktionen stellen erhebliche Eingriffe im Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar und müssen ausgeglichen werden.

Die westlich des Sondergebietes liegende öffentliche Grünfläche mit einer Größe von 3.693 m² wird in Bereich wird in Teilen (ca. 1.262 m²) als Versickerungsmulde hergestellt, indem er durch Oberbodenabtrag um bis zu 20 cm vertieft wird.

9.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das Feuerwehrgebäude und die Erschließungsflächen wurden in Bezug auf ihre Ausdehnung so weit wie möglich minimiert. Lediglich die Fahrtrassen werden in Asphalt ausgeführt, die Stellplätze erhalten einen Belag aus Versickerungsfähigem Pflaster mit Sicker-/ Rasenfugen, so dass zumindest Teile des auftreffenden Niederschlagswassers versickern können und die Fugen begrünt werden können.

Eine Quantifizierung der erheblichen Eingriffe in den Boden und Aussagen zum Ausgleichserfordernis werden in Kapitel 9.3 vorgenommen.

9.2.2 Schutzgut Wasser

9.2.2.1 Ausgangssituation

Oberflächengewässer: Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich von Hamfelde verläuft die Bille und westlich des Plangebietes die Mühlenbek, die innerorts zu einem Teich aufgestaut wurde.

Grundwasser: Das Gebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Bille-Altmoränen-geest Mitte“. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebieten. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet in Glinde ist mehr als 10 km entfernt.

9.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Distanz können Auswirkungen auf die Bille ausgeschlossen werden. Die geplante Bebauung wird geringfügige Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate zufolge haben.

9.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen soll auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden, um eine Zunahme des Oberflächenabflusses in die Kanalisation zu vermeiden. Gleichfalls stellen auch die geplante Verwendung von Sicker-

pflaster mit Rasenfugen für die Stellplätze sowie die Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses und zur Steigerung von Versickerung und Verdunstung dar.

9.2.3 Schutzgut Klima und Luft

9.2.3.1 Ausgangssituation

Das großräumige Klima ist überwiegend kontinental geprägt mit einer Durchschnittstemperatur von ca. 8,5 °C und durchschnittlichen Niederschlägen von ca. 750 mm. Das am südlichen Ortsrand von Hamfelde gelegene Plangebiet hat als landwirtschaftliche Nutzfläche im Vergleich zu bebauten und vegetationsarmen Gebieten ein relativ ausgeglichenes Lokalklima. Aus der Lage im ländlichen Raum und der relativ großen Distanz zu größeren Verkehrsadern resultieren gute Verhältnisse in Bezug auf Lokalklima und Luftgüte.

9.2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es handelt sich bei der geplanten Bebauung um nur einen Baukörper von planungsrechtlich maximal 800 m² Größe. Die befahrbaren Bereiche werden asphaltiert, die benötigten Stellplätze werden mit sickerfähigem Pflaster befestigt, so dass Versickerung und Verdunstung von Wasser, wenn auch in reduziertem Umfang, weiterhin stattfinden. Der zukünftig überbauten und (teil-)versiegelten Fläche von insgesamt ca. 1.502 m² Größe steht eine klimawirksame, vegetationsbestandene Fläche von ca. 3.693 m² gegenüber, bestehend aus den vorhandenen Knicks, einem geplanten Knick, einer Feldhecke und Wiesen- bzw. Grünlandflächen. Auch das klimawirksame Umfeld aus unverbauten landwirtschaftlichen Flächen mit seinen positiven Einflüssen auf das Lokalklima wird unverändert bestehen bleiben.

9.2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Reduzierung der überbauten / versiegelten Flächen auf ein Minimum und die Verwendung von sickerfähigem Pflaster für die Stellplätze sowie die Festsetzung einer extensiven Begrünung bei Flach- und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad leisten einen Beitrag zur Minderung von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima. Das Vorhaben wird keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima haben, ein Ausgleichserfordernis entsteht nicht.

9.2.4 Schutzgut Pflanzen

9.2.4.1 Ausgangssituation

Die vorliegende Bestandsaufnahme der Biotoptypen stellt eine aktuelle Bestandserfassung der Vegetation im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes und in seinen Rand-

bereichen (Untersuchungsgebiet) dar. Dabei bildet die Bestandsaufnahme eine Grundlage für die Beurteilung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der betroffenen Flächen und Strukturen.

Die Biotoptypenkartierung wurde Mitte März 2022 auf der Grundlage der aktuellen Kartieranleitung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand: April 2021) durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Plan „Biotop- und Nutzungstypenkartierung“⁵ dargestellt.

Nachfolgend werden zunächst die im Plangebiet und seinem näheren Umfeld (Untersuchungsgebiet) vorkommenden Biotoptypen beschrieben, anschließend wird der vorhandene Bestand hinsichtlich seiner Bedeutung mittels Biotopwertstufen bewertet. Die Knicks im Untersuchungsgebiet wurden zusätzlich gemäß dem Ökologischen Knickbewertungsrahmen bewertet (tabellarische Bewertung).

Bestand

Das am südlichen Siedlungsrand von Hamfelde gelegene Plangebiet umfasst eine im Norden, Osten und Westen von Knicks begrenzte Ackerfläche. Östlich des Plangebietes verläuft die Mühlenstraße. Südlich, westlich und nördlich des Plangebietes setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung fort, sowohl in Form von Acker- als auch von Grünlandflächen.

Gehölzbestände

Die Ackerfläche ist nördlich, östlich und westlich von Knicks umgeben, welche durch Sträucher und Bäume geprägt sind und regelmäßig geknickt werden. Diese Knicks können so als **typische Knicks (HWy)** bezeichnet werden. Während der Knick Nr. 1 im westlichen Randbereich des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme frisch geknickt war, waren Knick Nr. 2 an der nördlichen und Knick Nr. 3 an der östlichen Plangebietsgrenze noch vollständig mit Bewuchs bestanden. Die Ausformung der Knickwälle und die Gehölzanordnungen der Knicks im Plangebiet sind sehr unterschiedlich, die Gehölzarten der drei Knicks sind jedoch fast identisch. Als dominante Gehölzart ist die Grau-Erle zu nennen, daneben kommen jedoch auch Hasel, Pappel und Birken vermehrt vor. Eichen, Hainbuchen, Buchen, Weißdorn, Hunds-Rose und Brombeeren machen nur einen geringen Anteil der Gehölze der Knicks aus. Der Knick (Nr. 3) entlang der Mühlenstraße weist im Vergleich zu den anderen Knicks im Plangebiet die geringste Qualität auf durch den stark degradierten Wall und die überwiegend 1-reihige, teils lückige Gehölzanordnung. Die Knicks Nr. 2 und 3 weisen dagegen einen dichten, 2- bis überwiegend 3-reihigen Gehölzaufwuchs auf.

Angrenzend an den Knick Nr. 2 befindet sich in der nordwestlichen Ecke ein **sonstiges Gebüsch (HBy)** aus Holunder und Brennesseln im Unterwuchs.

⁵ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Gemeinde Hamfelde, Bebauungsplan Nr. 4, Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: 04.04.2022

Tab. 1: Ökologische Knickbewertung

Schema in Anlehnung an den ökologischen Knickbewertungsrahmen / Landesamt für Naturschutz u. Landschaftspflege S-H (1978)

Fett = Abschnitt mit dominanter Ausprägung im Aufbau, Gehölzbestand oder der Artenvielfalt des jeweiligen Knicks. Berechnet als Mittelwert (z.B. 1 und 2 = 1,5).

A Grundwertung		Bezeichnung	1	2	3
			HWy/hk	HWy	HWy
Aufbau	ebenerdig	1			
	degradierter Wall	2		2	2
	stabiler Wall	3	3		
Gehölz-anordnung	einreihig	1			1
	zweireihig	2	2		2
	mehrreihig/flächig	3		3	
Gehölz-bestand	spärlich	1			
	lückig	2			2
	dicht	3	3	3	
Besonder-heiten	Besondere Grenzlinie	1-3			
	Beherrschende Höhenlage	1			
	Besondere ökologische Funktion	1			
	Besondere Windschutzfunktion	0-3			
	Überhälter	1	1	1	1
	Sonderformen	1			
	Besondere Arten	1-2			
Zwischensumme A:			9	6	6,5

B Wertung Knicktyp

Arten-vielfalt	eine Gehölzart vorherrschend	1			
	wenige Gehölzarten vorherrschend	2	2	2	2
	bunte Knicks	3			
Endsumme (Produkt A x B)			18	18	13

C Klassifizierung

≥20 Punkte = Klasse I	II	II	II
12 - 19 Punkte = Klasse II			
3 - 11 Punkte = Klasse III			

Flächen der Landwirtschaft

Den größten Flächenanteil im Plangebiet nimmt der Acker ein, welcher zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bereits eingesät war. Aufgrund der geringen Reihenabstände der Feldfrucht und der erkennbaren Fahrspuren, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen **Intensivacker (AAy)** handelt.

Nördlich des Knicks Nr. 2 befindet sich eine Grünlandfläche, die zwar gemäht wird, aber zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme leicht ruderalisiert wirkte. Das Grünland wird aufgrund der geringen Artenvielfalt als **artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)** eingestuft. Erfasst wurden Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*).

Ruderales Staudenfluren

Im Bereich des Überhangs der Gehölze vom Knick haben sich aufgrund der ausbleibenden Nutzung ruderales Gras- und Staudenfluren gebildet. Zwischen den Knickwällen und der Ackergrenze befinden sich zumeist **ruderales Grasfluren (RHg)** aus Arten wie Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) und Wiesenknäuelgras (*Dactylis glomerata*). Die Bereiche nördlich des Plangebietes zwischen Knick und Grünland sind hingegen vermehrt durch Kräuter und Stauden geprägt, sodass hier eine **ruderales Staudenflur frischer Standorte (RHm)** erfasst wurde.

Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen

Innerhalb des Grünlands nördlich des Plangebietes verläuft ein schmaler **sonstiger Graben (FGy)** mit nur temporärer Wasserführung und einem Schacht. Die östlich des Plangebietes gelegene Mühlenstraße ist asphaltiert und somit einer **vollversiegelten Straßenverkehrsfläche (SVs)** zuzuordnen. Zwischen der Straße und dem Knickwall befindet sich **Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo)**, das zum Teil wiesenartig und zum Teil krautig ausgeprägt ist. Als Arten kommen hier z.B. Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Löwenzahn (*Taraxacum sect Ruderalia*) vor.

Bewertung

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
5	sehr hoher Biotopwert: sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	<ul style="list-style-type: none"> im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden 	
4	hoher Biotopwert: naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden 	
3	mittlerer Biotopwert: relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> Knicks der Wertstufe II Einzelbäume/Überhälter Sonstiges Gebüsch Ruderales Staudenflur frischer Standorte 	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG i.V. m. § 30 BNatSchG

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
2	niedriger Biotopwert: Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Artenarmes Wirtschaftsgrünland • Ruderale Grasflur • Straßenbegleitgrün ohne Gehölze • Sonstiger Graben 	
1	sehr niedriger Biotopwert: Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivacker 	
0	ohne Biotopwert: überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Vollversiegelte Straßenverkehrsfläche 	

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen werden folgende, allgemein gebräuchliche naturschutzfachliche Kriterien herangezogen:

- Grad der Naturnähe,
- Vorkommen seltener Arten,
- Gefährdung bzw. Seltenheit,
- Vollkommenheit und
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen. Für die Einstufung wird eine Skala zu Grunde gelegt, die sechs Wertstufen von 0 „ohne Biotopwert“ bis 5 „sehr hoher Biotopwert“ umfasst.

9.2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die nördliche Teilfläche des Ackers soll für den Bau des Hilfszentrums Hamfelde-Dahmker genutzt werden. Rund 1/3 des schmalen, langgezogenen Grundstücks werden zukünftig von dem geplanten Gebäude und dazugehörigen Erschließungsflächen (Zufahrt, Aufstellflächen und Stellplätze) eingenommen. Der übrige Grundstücksteil soll als Ausgleich für den erfolgenden Eingriff fungieren und wird - neben den zu erhaltenden Knicks und den entlang der südlichen Grenze geplanten linearen Gehölzstrukturen - als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt.

Vorgesehen ist die Anlage einer extensiven Wiesenfläche als leicht abgesenkte Mulde, die auch als Versickerungsmulde für das von den Dachflächen und den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser dienen soll.

Die randlichen Zonen im Norden und Westen des Plangebietes bleiben in ihrer jetzigen Ausprägung als Knicks erhalten und werden durch Anlage eines vorgelagerten, 5,0 m breiten Knickschutzstreifens geschützt. Im Osten muss ein Teil des straßenbegleitenden Knicks für die Zufahrt beseitigt werden, hier ist ein 7,0 m breiter Knickdurchbruch geplant. Entlang der Südgrenze ist die Pflanzung einer 5,0 m breiten und ca. 85,0 m langen Feldhecke sowie die Neuanlage eines ca. 100,0 m langen Knicks vorgesehen.

9.2.4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit Ausnahme des für die Herstellung der Grundstückszufahrt erforderlichen Knickdurchbruchs werden alle im Plangebiet vorhandenen randlichen Vegetationsstrukturen erhalten. Der Überhälter im Knick an der Mühlenstraße wird als zu erhalten festgesetzt. Der zu erbringende Knickausgleich im Verhältnis 1 : 2 (= 14,0 m) kann auf innerhalb des Plangebietes erbracht werden, an dessen südlicher Grenze ca. 100,0 m Knick neu angelegt werden soll. Die vorhandenen Knicks werden durch 5,0 m breite Knickschutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt.

Der nicht überbaubare Anteil des Baugrundstückes wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Durch die vorgesehene lineare Bepflanzung entlang der südlichen Grundstücksgrenze sowie durch die flächige Entwicklung einer extensiven Wiesenfläche mit Mulde erfährt die Fläche gegenüber der vorherigen Ackernutzung eine deutliche Aufwertung. Die Fläche soll zukünftig extensiv gepflegt werden, eine Beweidung mit Schafen ist denkbar, alternativ eine einmalige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mahdgutes.

9.2.5 Schutzgut Tiere

9.2.5.1 Ausgangssituation

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte die Erarbeitung eines Artenschutzgutachtens⁶, welches die möglichen Auswirkungen der Planung auf den potenziellen Arten(-gruppen) und Ansatz einer „worst-case“ Betrachtung untersucht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine am Ortsrand gelegene Ackerfläche, die an drei Seiten von Knicks mit Überhängern eingefasst wird. Nach Süden und Westen hin erstrecken sich weitere Landwirtschaftliche Flächen, im Norden und Osten grenzt Einzelhausbebauung mit z.T. größeren Gärten an.

Das Artkataster des Landesamtes für Umwelt zeigt in Hamfelde einige Amphibienarten auf (Teichfrosch, Knoblauchkröte), weiterhin an Brutvögeln den Weißstorch und die Schleiereule sowie mehrere Libellenarten.

⁶ BBS Umwelt GmbH: Gemeinde Hamfelde Herzogtum Lauenburg, Bebauungsplan Nr. 4 Hilfszentrum / Feuerwehrhaus, Artenschutzgutachten, Stand: 24.08.2023

Zwar konnten in dem vorhandenen Baumbestand keine Höhlen als Fledermausquartiere festgestellt werden, aber Tages- und Sommerquartiere sind in den älteren Bäumen nicht auszuschließen. Die vorhandenen Knicks können eine wichtige Funktion als Leitlinie innehaben, die zu weiteren Knicks in der Umgebung leiten. Als hier vermutlich vorkommende Arten sind Breitflügel, Fransen-, Mücken- und Zwergfledermaus anzunehmen, ebenso die Rauhauffledermaus. Eine essentielle Bedeutung der Ackerfläche als Nahrungshabitat ist zu verneinen.

Da das Plangebiet im Verbreitungsraum der Haselmaus liegt, sind in den Knicks Haselmäuse zu vermuten. Ein Vorkommen des Fischotters ist im Umfeld der Bille anzunehmen, nicht aber im Plangebiet. Auch für die folgenden Säugetierarten des Anhangs IV können Vorkommen ausgeschlossen werden: Birkenmaus, Biber, Wolf.

Aufgrund der nur in größerer Distanz vorhandenen Gewässer ist ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet eher unwahrscheinlich, lediglich der Kammmolch könnte in den Gehölzbereichen, in den Gärten und im Grünland Landlebensräume besitzen. Waldeidechsen und Blindschleichen können in den Knicks und in den nördlichen Gärten vorkommen. Hingegen gibt es keine für Zauneidechsen geeigneten Habitatstrukturen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Lebensräume nicht zu erwarten (Libellen, Käfer wie Eremit oder Heldbock, Nachtkerzenschwärmer).

In den randlichen Gehölzflächen können entsprechende Brutvogelarten vorkommen. Weiterhin sind Arten der Gras- und Staudenfluren anzunehmen und Nischenbrüter der Siedlungsbiotope. Die Feldlerche wird aufgrund der geringen Größe der Ackerfläche ausgeschlossen, ebenso Wachtel und die Wiesenschafstelze wegen der Siedlungsnähe.

Auch wenn das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Nahrungsbiotop hat, sind Rabenkrähe, Rauchschnalben, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste anzunehmen. Eine Bedeutung für Rastvögel ist ebenfalls zu verneinen.

Von den nur national oder den nicht geschützten Arten ist ein Vorkommen von Kleinsäugetieren wie Eichhörnchen, Maulwurf, Feldhase oder Igel sehr wahrscheinlich. An Insekten dürften Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlinge entlang der Saumstreifen vorkommen, vermutlich sind auch Laufkäfer anzutreffen. In den Gehölzbereichen sind auch Weinbergschnecken zu erwarten.

9.2.5.2 Relevanzprüfung / Konfliktanalyse

Fledermäuse

Der notwendige Knickdurchbruch betrifft Gehölze ohne Quartierseignung für Fledermäuse, insofern können Tötungen ausgeschlossen werden. Die zu erwartenden Lichtemissionen können zu Störungen von lichtempfindlichen Arten führen, deren Flugrouten sich an den Knicks orientieren. Die Knicklücke von 7,0 m Länge kann dabei überwunden werden.

Haselmaus

Infolge des notwendigen Knickdurchbruchs können Tiere getötet werden, wenn die Eingriffe zu einer Zeit stattfinden, in der die Haselmäuse fluchtunfähig sind. Gleichzeitig können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Da die Haselmaus als sehr störungstolerant gilt, sind negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population auszuschließen. Die Knicklücke führt nicht zu einer genetischen Isolation, sie kann im Prinzip überwunden werden. Eine Vernetzung ist auch über weitere Knicks vorhanden. 7,0 m Knicklänge sind als Lebensstättenverlust auszugleichen.

Kammolch, Knoblauchkröte

Da Landlebensräume beider Arten in den Knicks bzw. auf dem Acker anzunehmen sind, können Tötungen stattfinden, wenn die Baumaßnahmen zu einer Zeit stattfinden, in der die Tiere anwesend sind. Aufgrund fehlender Laichgewässer im Umfeld kommt den Landlebensräumen keine essentielle Bedeutung zu, ähnlich beschaffene Lebensräume sind im Umfeld zudem reichlich vorhanden. Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population können daher ausgeschlossen werden.

Brutvögel der Gehölze

Tötungen von hier vorkommenden Vögeln der Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter sind möglich, wenn der Knickdurchbruch und ein eventuell erforderlicher Gehölzrückschnitt während der Brutzeit stattfinden. Hierdurch können auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eventuell für das neue Feuerwehrgebäude vorgesehene große Glasfronten oder -scheiben können zu Vogelschlag führen.

Bodenbrüter einschließlich Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Tötungen von Angehörigen dieser Brutvogelgilde sind möglich, wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten zu einer Zeit stattfinden, in der diese anwesend sind. Der zuvor genannte Vogelschlag an großen Glasfronten oder -scheiben kann auch hier eintreten.

Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen, da die hier vorkommenden Vögel an optische und akustische Störungen infolge von landwirtschaftlichem Verkehr und aufgrund der Nähe zum Ort angepasst sind.

Temporär verloren gehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ausbilden, zusätzlich werden durch Begrünungsmaßnahmen in den Randbereichen des Baugrundstückes neue Habitate entstehen.

Brutvögel menschlicher Bauten

Vertreter dieser Gilde kommen in den angrenzenden Siedlungsflächen vor. Da keine Eingriffe in Gebäude stattfinden, sind weder Tötungen noch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Auch Störungen werden ausgeschlossen, da vorkommende Individuen an optische und akustische Störwirkungen angepasst sind.

Nahrungsgäste

Nahrungsgäste suchen die betroffenen Flächen nur gelegentlich auf, signifikante Beeinträchtigungen der Arten finden durch das geplante Vorhaben nicht statt.

9.2.5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Fledermäuse

Ein Störungstatbestand durch die Zunahme von Lichtemissionen kann vermieden werden, indem ein fledermausfreundliches Lichtkonzept umgesetzt wird (voll abgeschirmte Leuchtkörper, Lichtabstrahlung nur nach unten, LED-Leuchtmittel mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2.400 bis maximal 3.000 Kelvin) und die Beleuchtung randlicher Gehölzstrukturen unterbleibt.

Die Unterbrechung der Flugroute durch den erforderlichen Knickdurchbruch bedeutet nicht, dass die Leitstruktur völlig entwertet wird. Die Lücke ist überwindbar, die Leitstruktur auf der gegenüberliegenden Straßenseite bleibt erhalten und südlich des Baugrundstückes wird eine neue Leitstruktur geschaffen.

Haselmaus

Um Tötungen und Verletzungen von Individuen zu vermeiden, ist die Entfernung von Gehölzen zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar vorzunehmen, ohne Beeinträchtigung des Knickwalles bzw. des Bodens. Die Eingriffe in den Boden dürfen erst im Mai des Folgejahres durchgeführt werden, nachdem die Haselmäuse ihre Winterquartiere verlassen haben. Nach dem Fällen der Gehölze ist der Bereich frei von Vegetation zu halten, um eine Besiedlung mit Brutvögeln zu vermeiden. Alternativ wäre der Knickdurchbruch Anfang Oktober mit Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen.

Für den eine Beeinträchtigung der Lebensstätte darstellenden Gehölzverlust von 7,0 m Länge ist ein entsprechender Ausgleich in räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu erbringen. Vorgesehen sind die Neuanlage eines Knicks und einer Feldhecke entlang der südlichen Grenze des Baugebietes mit für die Haselmaus geeigneten Gehölzen und Strukturen (Baumstubben und Steine).

Kammolch, Knoblauchkröte

Um Tötungen oder Verletzungen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, die stattfinden, während sich Kammolche oder Knoblauchkröten im Landlebensraum aufhalten, ist im Norden und im Osten des Baugrundstückes ein temporärer Amphibienschutzzaun aufzustellen und für die Dauer der Bauzeit funktionsfähig vorzuhalten.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Landlebensräume der Amphibienarten bleiben erhalten und werden durch die Anlage neuer Grünstrukturen aufgewertet.

Brutvögel der Gehölze

Tötungen von Vögeln können durch Einhaltung entsprechender Bauzeitenregelungen vermieden werden (Gehölzrodungen, Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden etc. nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar). Alternativ müsste der Baubeginn vor Beginn der Brutperiode liegen und die Bauphase dürfte nicht unterbrochen werden.

Sollten an dem Feuerwehrgebäude große Glasfronten oder -fenster vorgesehen werden, müssten die Glasflächen einen entsprechend geeigneten Aufdruck oder eine Rasterung erhalten, um das Vogelschlagrisiko weitgehend zu unterbinden.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Der Knickdurchbruch wirkt sich nicht negativ auf den Fortbestand der lokalen Population aus, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Durch die Neuanlage eines Knicks und einer Feldhecke entlang der südlichen Grenze des Baugebietes kommt es zu einer Aufwertung des Lebensraumes und es entstehen neue Bruthabitate.

Bodenbrüter einschließlich Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

In Bezug auf Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz gilt hier das zuvor bei den Gehölzbrütern gesagte. Es sind Vermeidungsmaßnahmen bezüglich einzuhaltender Bauzeiten und Vogelschlag vorzusehen.

Im Zuge der Bauarbeiten temporär überformte Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden sich wieder zu geeigneten Habitaten entwickeln, zusätzlich werden mit der Knickanlage und Feldheckenpflanzung neue Habitate geschaffen.

9.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

9.2.6.1 Ausgangssituation

Aufgrund der Beschaffenheit der umgebenden Landschaft sowie infolge der bestehenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung und den Landschaftsstrukturen am Rand des Ackers ist für das Plangebiet eine durchschnittliche biologische Vielfalt anzunehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes und grenzt auch nicht an ein solches an, gleiches gilt für das Biotopverbundsystem.

9.2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Gebietscharakter der nördlichen Teilfläche des Ackers wird sich durch die geplante Bebauung mit dem Hilfszentrum grundlegend ändern. Die vorhandenen Randstrukturen bleiben weitgehend erhalten, im Süden werden Ergänzungen vorgenommen, die Ackernutzung wird aufgehoben und der nicht für eine Bebauung vorgesehenen Teil des Plangebietes wird als extensive Wiese entwickelt. Es erfolgt also einerseits eine Aufwer-

tung der Fläche mit möglichen positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, andererseits werden Flächen überbaut und versiegelt und es werden zukünftig Einflüsse aus der Feuerwehnutzung (Verkehr, Lärm, Licht, Bewegung) auf Flora und Fauna einwirken.

9.2.6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die zuvor beschriebenen Aufwertungsmaßnahmen auf dem westlichen Teil des Plangebietes mildern die Auswirkungen des Vorhabens ab und sind geeignet, den Ausgleich für die unvermeidlichen, erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu leisten.

9.2.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

9.2.7.1 Ausgangssituation

Aus Süden kommend ist der Ortsrand von Hamfelde aufgrund vorhandener Landschaftsstrukturen und Eingrünung von Wohngrundstücken schwerlich auszumachen. Er verspringt auf den beiden Seiten der Mühlenstraße gegeneinander, ragt auf der Ostseite deutlich weiter nach Süden. Auf der Westseite schirmen hintereinander gestaffelte Knicks und eine kleine Waldfläche die hier lückige, aber recht heterogene Bebauung aus Wohn- und Gewerbegebäuden und kleineren Lagerhallen ab.

9.2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit dem Bau des Hilfszentrums erfährt der südliche Ortsrand eine Arrondierung. Eine Fernwirkung des Baukörpers wird durch die geplante Anlage einer Feldhecke und des geplanten Knicks mit einzelnen Solitäräumen entlang der neuen südlichen Grundstücksgrenze abgemildert. Weil auch der den Acker im Süden begrenzende Knick erhalten bleibt, wird das vorhandene Orts- und Landschaftsbild insgesamt weitgehend bewahrt.

9.2.7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die südliche Eingrünung des Plangebietes zur Landschaft hin wird die Sicht auf den Baukörper einschränken und langfristig vollständig verstellen. Da keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild festgestellt werden können, sind keine Aussagen zum Ausgleich zu treffen.

9.2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

9.2.8.1 Ausgangssituation

Im Plangeltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

9.2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Entwicklung des Plangebietes erfolgt eine Abstimmung mit dem zuständigen Archäologischen Landesamt. Sofern sich hieraus Maßnahmen ergeben, sind diese entsprechend umzusetzen.

9.2.8.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Rahmen der Entwicklung des Plangebietes erfolgt eine Abstimmung mit dem zuständigen Archäologischen Landesamt. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Sofern im Zuge der Bautätigkeiten Hinweise auf archäologische Fundstellen auftreten, sind diese nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden und die Fundstellen sind zu sichern.

9.2.9 Schutzgut Mensch

9.2.9.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortes und begrenzt die Wohnnutzung. Eine Erholungsfunktion erfüllen das Gebiet und sein direktes Umfeld nicht, da hier keine Spazier-, Wander- oder Radwege vorhanden sind.

Es besteht eine ortsübliche Grundbelastung durch Luftschadstoffe und Stäube aus Hausbrand und Verkehr. Da in der kleinen Gemeinde Einfamilienhäuser mit größeren Gärten dominieren und der Ort eine aufgelockerte Form mit langen Außengrenzen besitzt, ist von einer guten Durchlüftung auszugehen. Die beiden das Gemeindegebiet tangierenden Landesstraßen weisen ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen auf, dennoch stellen sie auf die Bewohner einwirkende Lärmquellen dar.

9.2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die Erarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung⁷ zur Analyse und Bewertung der möglichen Auswirkungen des geplanten

⁷ M+O Immissionsschutz Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH: B-Plan Nr. 4 „Feuerwehrstandort“, Gemeinde Hamfelde, Schalltechnische Untersuchung, Stand: 09.05.2023

Hilfszentrums auf die umgebenden Nutzungen. Beim Betrieb der Feuerwehr wird dabei der Normalbetrieb (allgemeiner und technischer Dienst, Übungen, Einsätze) untersucht. In der Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Die nahegelegensten sind die Gebäude Mühlenstraße 20 und 22 im Norden und Mühlenstraße 29 und 31 im Osten. Diese befinden sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamfelde sind die Flächen, auf denen die o. g. Gebäude stehen, als gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Da hier augenscheinlich auch tatsächlich teilweise gewerbliche Nutzungen vorhanden sind, wird für die o. g. Gebäude die Schutzbedürftigkeit eines Dorf-/Mischgebiet (MD/MI) berücksichtigt.

Im Ergebnis der Untersuchung zeigt sich, dass sowohl beim Allgemeinen Dienst als auch bei dem Technischen Dienst, der Fahrzeugwäsche und den Übungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Auch kommt es zu keinen Überschreitungen der Richtwerte für Geräuschspitzen.

Gleichwohl werden bei nächtlichen Notfall-Einsätzen die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm an den der Aus- und Zufahrt nahegelegensten Immissionsorten (nur geringfügig) überschritten. Es kommt jedoch zu deutlichen Überschreitungen des Grenzwertes für Geräuschspitzen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen in Richtung der betroffenen Immissionsorte scheiden aus, da in Richtung Osten die Ein- und Ausfahrten der Pkw und Feuerwehrfahrzeuge erfolgen sollen und zusätzlich die Sichtdreiecke freigehalten werden müssen.

Sogenannte passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. schallgedämmte Fenster in Verbindung mit künstlicher Be- und Entlüftung bei Kinder- und Schlafzimmern) sind anders als bei Verkehrslärm bei Anlagenlärm nicht anwendbar und scheiden daher aus.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde zunächst nachfolgende weitere Maßnahmen zur Minderung der Immissionen betrachtet:

1. Organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z.B. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit) und/ oder zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht:

Wie bei einer Freiwilligen Feuerwehr üblich, gehen die meisten tätigen Einsatzkräfte einem normalen Berufsleben nach. Der Allgemeine Dienst (und damit auch die Übungen) findet daher, wie üblicherweise bei allen anderen Freiwilligen Feuerwehren auch, in den frühen Abendstunden (hier 19:30-22:00 Uhr) statt.

Eine vollständige Verschiebung des Allgemeinen Dienstes (und damit der Übungen) auf die Zeit vor 20:00 Uhr ist daher in der Regel nicht umsetzbar.

Notfalleinsätze sind per se nicht beschränkbar.

2. Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen:

Für den untersuchten Standort erfolgte im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens für die Bauleitplanung der Gemeinde Hamfelde eine Prüfung der möglichen Standortalternativen. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Vorgaben der übergeordneten Planungen sowie die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Belange sowie die Eignung der Standorte aus Sicht der Feuerwehr betrachtet und bewertet.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung stellt sich der vorliegende Standort an der Mühlenstraße für den geplanten Neubau als zielführend für die weiteren Bauleitplanverfahren dar.

Die Lage zwischen den beiden Gemeinden gewährleistet eine sehr gute Erreichbarkeit von beiden Gemeinden aus. Die Gemeinde kann die Grundstücksflächen erwerben und zudem einen Teil des Flurstückes für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich nutzen.

3. Denkbar wäre darüber hinaus eine schaltbare Lichtsignalanlage für die Notfalleinsätze, die die Einfahrt in die Mühlenstraße ohne Nutzung des Martinshorns ermöglichen kann. Ob dies bei der geringen Zahl an (nächtlichen) Einsätzen verhältnismäßig ist, sei dahingestellt. Nächtliche Ausfahrten werden aufgrund der dadurch bedingten Aufwachreaktion grundsätzlich als störender von den Menschen empfunden.

Da sich im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung die nächtlichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch Notfälle begründen, erfolgt im weiteren eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm.

In der Sonderfallprüfung können besondere Umstände berücksichtigt werden, die „bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt“. Es ist schließlich zu prüfen, „ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt“. In der TA Lärm sind insbesondere vier Umstände benannt, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können.

Diese sind:

- a) Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen, die eine Summenpegelbildung zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheinen lassen,
- b) Umstände, z.B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können,
- c) Sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissionssituation durch andere als die in Nummer 3.2.1 Abs. 4 (der TA Lärm) genannten Maßnahmen,
- d) Besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmission.

Im vorliegenden Fall sind für eine ergänzende Prüfung im Sonderfall insbesondere die Umstände b) und d) relevant.

Die Rechtsprechung hat im Zusammenhang mit Immissionen, die Feuerwehrstandorte in bebauten Gebieten auslösen, die soziale Adäquanz der mit diesen Vorhaben verbundenen Immissionen als Ansatzpunkt für eine Sonderfallprüfung unterstrichen.

In der Entscheidung des OVG Münster (OVG Münster, Urt. v. 23.9.2019, Az. 10 A 1114/17) ging es um die Errichtung eines Standorts für eine Freiwillige Feuerwehr mit verhältnismäßig geringem Einsatzaufkommen.

Es wird deutlich, dass auch die FW Hamfelde-Dahmker ein verhältnismäßig geringes Einsatzaufkommen aufweist, wobei die Einsatzzahlen in den letzten vier Jahren im Bereich von 12 bis 25 jährlichen Einsätzen schwanken. Ein erhöhtes Einsatzaufkommen tritt insbesondere bei besonderen Wetterlagen (z. B. Sturm) auf.

Im o. g. Urteil wird insbesondere auch die besondere Standortbindung, die für einen Feuerwehrstandort zu beachten ist, betont. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gefahrenabwehr eine integrierte Standortlage erfordert. Die Standortwahl ist dadurch eingeschränkt, dass nach Alarmierung in möglichst kurzer Zeit der Einsatzort erreicht werden muss. Daraus folgt die Notwendigkeit, dass das Feuerwehrgebäude an einem verkehrsgünstigen Standort errichtet werden muss, der zentral zu möglichen Einsatzgebieten liegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil (BVerwG 4. C 6.20) vom 29. März 2022 die Zulässigkeit von Feuerwehrgerätehäusern sogar in allgemeinen Wohngebieten als Anlage für Verwaltungen bestätigt.

Die soziale Adäquanz bedingt, dass bestimmte Vorgänge, die zum menschlichen Zusammenleben dazugehören und von der Gesellschaft positiv bewertet werden, nicht aus Gründen des Lärmschutzes untersagt werden müssen. Damit sind nicht allein die einsatztypischen Belastungen, wie der Einsatz von Martinshörnern, sondern auch weitere mit einem Einsatz zwingend verbundene Merkmale, wie Motorgeräusche, An- und Abfahrten auf dem Grundstück und das Öffnen und Schließen von Fahrzeugtüren verbunden.

Die Freiwillige Feuerwehr Hamfelde-Dahmker ist darüber hinaus in das alltägliche Leben der Dorfgemeinschaft integriert.

Im Hinblick auf Not- und Gefahrensituationen erfüllt die Feuerwehr jedoch sehr wichtige Funktionen für die Anwohner. Da der innerorts vorhanden Standort diese Funktion nicht mehr umfänglich erfüllen kann, hat die Neuerrichtung positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit. Die Verlagerung an den Ortsrand hat zudem eine Verringerung des Lärmaufkommens im Ort zur Folge.

9.2.9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sind keine planungsrechtlichen Maßnahmen im Bebauungsplan erforderlich.

9.2.10 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Ausprägung der jetzt im Plangebiet bestehenden Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wird sich infolge der Bebauung und der zukünftigen Nutzung natürlich verändern. Aufgrund des verbleibenden großen Grundstückteils, der als extensive Wiese angelegt und unterhalten werden soll, sowie anderen Begrünungsmaßnahmen und der Knickerhaltung entlang der Ränder ist nur von moderaten Änderungen auszugehen, die eher zu einer Intensivierung als zu einer Abschwächung von Wechselbeziehungen führen werden.

9.3 Kompensation von erheblichen Eingriffen

9.3.1 Ermittlung des Eingriffsumfangs und des Ausgleichserfordernisses

Für die nicht vermeidbaren, zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter wird ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen sind nach dem gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ für Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und für Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu ermitteln.

Schutzgüter Boden / Wasser (abiotische Faktoren)

Gemäß o.g. Runderlass ist die Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in das Schutzgut **Boden** in Form einer Bodenversiegelung die Entsiegelung einer gleich großen Fläche und die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Da solche Flächen in der Regel nicht zur Verfügung stehen, gilt der Ausgleich ansonsten als hergestellt, wenn Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden und zwar im Flächenverhältnis von 1 : 0,5 bei Totalversiegelung und 1 : 0,3 bei Teilversiegelung.

Im Bereich des Sondergebietes (Gesamtfläche 1669 m²) wird durch den Bebauungsplan eine Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche im Umfang von 1.502,0 m² ermöglicht. Nach aktuellem Baukonzept machen die Gebäude- und Asphaltflächen - als voll versiegelte Flächen - eine Fläche von 1.224,0 m² aus. Die mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen zur befestigenden Wege und Stellplatzflächen umfassen eine Fläche von 265 m². Da es sich hierbei zunächst nur um ein erstes Baukonzept für eine mögliche Gestaltung des Plangebietes handelt, wird in der Bilanzierung der „worst-case“ Ansatz einer vollständigen Ausnutzung des planungsrechtlich zulässigen Rahmens angesetzt. Wenngleich die geplante Versickerungsmulde lediglich eine Vertiefung der Grünfläche darstellt, wird auch hier im Sinne eines „worst-case“ Ansatzes die Beeinträchtigung einer teilversiegelten Flächen angesetzt. Die Fläche der Sickermulde innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche nimmt voraussichtlich eine Fläche von ca. 1.262,0 m² ein.

Ein gesondertes Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Wasser entsteht nicht, da hier kein technisches Entwässerungsbauwerk entsteht, sondern eine flach ausgemuldete Wiesenfläche.

Flächenfestsetzung	Geplante Versiegelung	Ausgleichsfaktor	Ausgleichserfordernis
Sondergebiet 1.502 m ² x 0,9 GRZ	1.502 m ²	0,5	751,0 m ²
Sickermulde	1.262 m ²	0,3	378,6 m ²
Summe	2.764 m²		1.129,6 m²

Das Ausgleichserfordernis für die Schutzgüter Boden / Wasser beträgt demnach 1.129,6 m² bzw. gerundet 1.130 m².

Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften (biotische Faktoren)

Das Kompensationserfordernis für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ergibt sich aus der Knickbeseitigung für die erforderliche Grundstückszufahrt in einer Breite von 7,0 m. Gemäß Knickerlass ist der Knickdurchbruch im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Für den Durchbruch in einer Breite von 7,0 m sind demnach 14,0 m Knickneuanlage nachzuweisen.

Knickbeeinträchtigungen entstehen durch das Bauvorhaben nicht, da entlang der Bestandsknicks ein Knickschutzstreifen von 5,0 m vorgesehen ist und die Gebäudeaußenkante einen Mindestabstand von 10,0 m zum Knickfuß einhält und zusätzlich ein Knickschutzstreifen von 5,0 m als Maßnahmenfläche im Bebauungsplan festgesetzt wird.

9.3.2 Maßnahmen zur Kompensation

Die Gemeinde möchte den zu leistenden Ausgleich möglichst nah am Eingriffsort erbringen und hat aus diesem Grund eine größere Fläche erworben, als es für die Realisierung des Hilfszentrums erforderlich gewesen wäre. Die Konzeptentwicklung für die Bebauung des Plangebietes hat Überlegungen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen und zur Entwässerung von vorneherein mit einbezogen.

Die ursprüngliche Planung eines naturnahen Sickerteiches konnte nicht weiterverfolgt werden, nachdem die Boden- und Grundwasserverhältnisse durch ein Gutachten geklärt worden waren. Aufgrund des sehr hoch anstehenden Grundwassers und des einzuhaltenen Mindestabstandes von 1,0 m der Geländeoberkante über dem maximalen Grundwasserstand kann nur eine sehr flache Mulde ausgebildet werden. Um die zu veranschlagende Niederschlagsmenge eines 30-jährigen Regenereignisses dennoch aufnehmen zu können, soll die Mulde die neben dem Sondergebiet verbleibende Fläche große Teile einnehmen.

Alein die festgesetzten Maßnahmenflächen 1 (M1) umfasst 2.262 m² und übersteigt damit das ermittelte Ausgleichserfordernis für die Schutzgüter Boden und Wasser von 1.130 m² deutlich. Die Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung herausgenommen, mit Regio-Saatgut als Wiese angelegt und zukünftig extensiv bewirtschaftet

bzw. gepflegt. Hinzu kommt durch festgesetzte Maßnahmenfläche M2 mit einer Größe von 187 m² sowie die Anpflanzflächen der Feldhecke und des Knicks mit einer Größe von 793 m².

Der erforderliche Ausgleich für den Knickbeseitigung im Zuge der Grundstückerschließung in Höhe von 14 m Knick (7,0 Eingriff mit einem Faktor von 1 : 2) wird innerhalb des Plangebietes durch Anlage eines rund 100,0 m Neuknicks entlang der südlichen Plan- gebietsgrenze umfangreich ausgeglichen. Auch hier entsteht ein deutliches Überangebot, so dass diese ggf. für anderen Vorhaben im Gemeindegebiet anrechenbar wären.

9.4 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive Ackernutzung weiter fortgesetzt, es würde keinen Eingriff aber auch keine Aufwertungsmaßnahmen geben.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld dieser Bauleitplanung erfolgte eine Alternativenprüfung von insgesamt 10 möglichen Standorten im Bereich der Ortslage Hamfelde, bei der einzig der vorliegende Standort eine Eignung bescheinigt werden konnte. Die weiteren Standorte zeigten sich aufgrund unterschiedlicher umsetzungsrelevante Ausschlusskriterien weniger/nicht umsetzungs-fähig.

Anhand folgender Kriterien wurde die Eignung der einzelnen Standorte beurteilt:

- Erreichbarkeit des Standortes (Aktionsradien der Feuerwehr von 8 Minuten und 13 Minuten)
- Anforderungen an das Grundstück hinsichtlich Größe, Zuschnitt und Erschließung
- Städtebauliche Situation, Bauplanungsrecht
- Natur und Landschaft, Orts- und Landschaftsbild
- Flächenverfügbarkeit (Verkaufsbereitschaft der Eigentümer:innen)
- Eignung aus Sicht der Feuerwehr

9.5.1 Darstellung der Standortalternativen

Für die einzelnen Standorte wurden Steckbriefe mit Luftbildausschnitten erstellt, die Standortbewertung erfolgt in Form einer Tabelle.

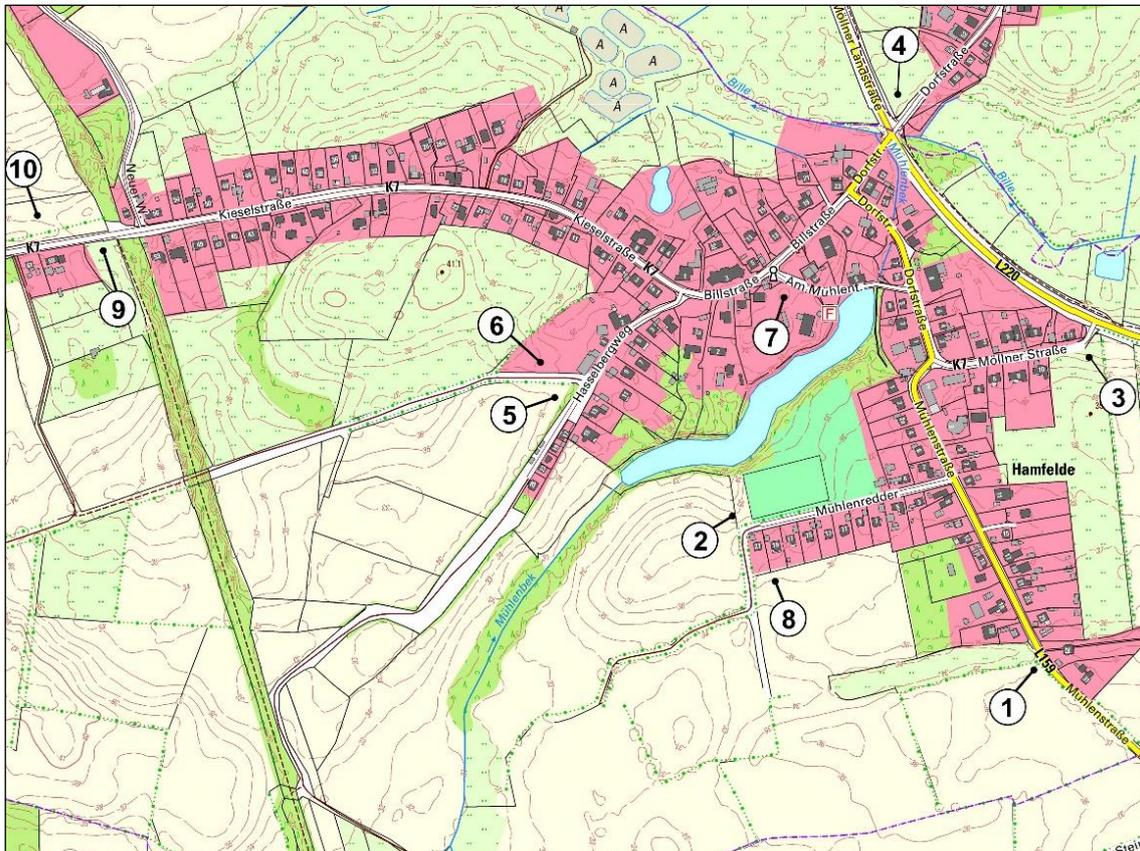


Abb. 4: Übersicht Lage der untersuchten Standorte in der Gemeinde Hamfelde

Standort 1: Mühlenstraße / L 159	
Steckbrief	
Lage	Südöstlicher Ortsrand an der Mühlenstraße / L 159 Flurstück 47/1
Nutzung	Acker
Größe	Teilung des Flurstücks erforderlich; Größe der Restfläche für Ackernutzung geeignet
Verkehrliche Erschließung	Lage direkt an der L 159 (Mühlenstraße)
Erreichbarkeit	Sehr gute Erreichbarkeit aus beiden Orten zu erreichen; aus Hamfelde sehr gut über die innerörtlichen Straßen, d.h. die Kieselstr. (K 7), Dorf- und Mühlenstr. (beide L 159) und aus Dahmker sehr gut über die Gemeindestraße zur 159 und dann über die L 159
Städtebauliche Situation	Einseitig Arrondierung Siedlungsflächen, Lage im planungsrechtlichen Außenbereich, d.h. naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, dieser wäre voraussichtlich auf demselben Flurstück möglich
Natur und Landschaft	Breiter Gehölzstreifen trennt den Standort vom nördlich angrenzenden Siedlungsbereich; Knickdurchbruch für Zufahrt erforderlich; Ortsrandeingrünung nach Süden hin möglich
Verfügbarkeit	Ankauf möglich
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Anfahrtswege für Feuerwehrkräfte sehr gut geeignet, um geforderten Alarm- und Ausrückzeiten einzuhalten; L 159 für Begegnungsverkehr ausrückende / nachrückende Kräfte in Ordnung
Anmerkungen	Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Telekommunikation) sind in der Fahrbahn vorhanden

Standort 2: Mühlenredder	
Steckbrief	
Lage	Südöstlicher Ortsrand an der Mühlenstraße / L 159 Flurstück 37/1
Nutzung	Acker
Größe	Teilung des Flurstücks erforderlich; Größe der Restfläche für Ackernutzung geeignet
Verkehrliche Erschließung	Eingeschränkte Erschließung von der Mühlenstraße über den Mühlenredder; letzterer ist nur 3,30 m breit (Ausbauerfordernis auf ca. 300 m Länge)
Erreichbarkeit	Sehr gut aus beiden Orten über die Mühlenstraße, derzeit jedoch eingeschränkt über den Mühlenredder (Breite 3,3 m)
Städtebauliche Situation	Zwei Standorte möglich, auf Höhe des Sportplatzes oder der Wohnbauflächen. Beide Flächen befinden sich im Außenbereich (Ausgleichserfordernis).
Natur und Landschaft	Knickdurchbruch für Zufahrt erforderlich; Ortsrandeingrünung nach Süden hin möglich; großer Abstand zum Mühlenteich und zur Mühlenbek kann eingehalten werden; Landschaftsplan sieht auf der Fläche Sukzessionsgebüsch vor und Renaturierung der Mühlenbek durch Eigendynamik sowie eine mögliche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen
Verfügbarkeit	Eigentümer hat grundsätzlich Verkaufsbereitschaft signalisiert
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Gute Erreichbarkeit; Anfahrtswege für Feuerwehrkräfte geeignet, um geforderten Alarm- und Ausrückzeiten einzuhalten; Mühlenredder für Begegnungsverkehr ausrückende / nachrückende Kräfte zu gefährlich
Anmerkungen	Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Telekommunikation) sind in der Fahrbahn vorhanden

Standort 3: L 220	
Steckbrief	
Lage	Nordöstlicher Ortsrand Ecke Möllner Straße / Mühlenstraße Flurstück 45
Nutzung	Grünland
Größe	Teilung des Flurstücks erforderlich; Größe der Restfläche für Grünlandnutzung geeignet
Verkehrliche Erschließung	Unweit der L 220 gelegen
Erreichbarkeit	Sehr gute Erreichbarkeit aus dem Ort und über die L 220, Anfahrt aus Dahmker mit Umwegen durch Hamfelde verbunden, da Möllner Str. zeitweise einen Engpass darstellt (parkende Hotel- und Gastronomiegäste)
Städtebauliche Situation	angrenzend an Mischgebiet; einseitig Arrondierung von Siedlungsflächen, Planungsrechtlich im Außenbereich, naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich
Natur und Landschaft	Gehölzbeseitigung für Zufahrt erforderlich Ortsrandeingrünung nach Süden hin möglich
Verfügbarkeit	Derzeit keine Verkaufsbereitschaft zu erwarten
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Gute Erreichbarkeit; Anfahrtswege für Feuerwehkräfte geeignet, um geforderten Alarm- und Ausrückzeiten einzuhalten; L220 für Begegnungsverkehr ausrückende / nachrückende Kräfte in Ordnung, aber aufgrund der Geschwindigkeiten gefährlich
Anmerkungen	Höhendifferenz von 3 - 4 m im Zufahrtsbereich 70 km/h als zulässige Geschwindigkeit auf der L220

Standort 4: Möllner Landstraße / Dorfstraße	
Steckbrief	
Lage	außerhalb der Gemeinde Hamfelde auf Stormarner Gebiet, an der Kreuzung L220 / Dorfstraße Flurstück 81/21
Nutzung	Grünland
Größe	0,6 ha Gesamtgröße; verbleibende Restfläche vermutlich unwirtschaftlich
Verkehrliche Erschließung	direkt an der Dorfstraße gelegen, Kreuzungsnähe problematisch
Erreichbarkeit	Sehr gut aus beiden Orten über die L220
Städtebauliche Situation	Arrondierung der Siedlungsflächen von Hamfelde Stormarn, endgültiges Zusammenwachsen der Dörfer
Natur und Landschaft	Fläche umgrenzt von Gehölzstreifen / Knicks; Ortsrandein- grünung nach Süden möglich
Verfügbarkeit	Ankauf möglich
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Gute Erreichbarkeit; Anfahrtswege für Feuerwehrkräfte geeig- net, um geforderten Alarm- und Ausrückzeiten einzuhalten; Verkehrswege für Begegnungsverkehr ausrückende / nachrü- ckende Kräfte wg. Überqueren der Landstraße problematisch
Anmerkungen	Doppelhaus Feuerwehr Hamfelde Stormarn / Hamfelde- Dahmker in zentraler Lage wäre möglich und wirtschaftlich sinnvoll

Standort 5: Hasselbergweg Südseite	
Steckbrief	
Lage	Südwestlicher Ortsrand Flurstück 19
Nutzung	Grünland mit randlichen Knicks und Gehölzstreifen
Größe	Teil eines größeren Flurstücks; Restfläche wirtschaftlich nutzbar
Verkehrliche Erschließung	Hasselbergweg ist als Anliegerstraße zu schmal, daraus resultiert ein Ausbauerfordernis
Erreichbarkeit	Gut aus Hamfelde über Bill- und Kieselstraße, aus Dahmker über die L159 und dann über Dorf- und Billstraße
Städtebauliche Situation	Einseitig Bebauung angrenzend (Südseite Hasselbergweg); planungsrechtlicher Außenbereich d.h. naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich
Natur und Landschaft	Gehölzbeseitigung für Zufahrt erforderlich Ortsrandeingrünung nach Süden hin möglich
Verfügbarkeit	Ankauf nicht möglich
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Erreichbarkeit und Anfahrtswege für Feuerwehrkräfte grenzwertig, um geforderten Alarm- und Ausrückezeiten einzuhalten; Hasselbergweg für Begegnungsverkehr ausrückende / nachrückende Kräfte zu gefährlich, daher Ausbau erforderlich
Anmerkungen	

Standort 6: Hasselbergweg Nordseite	
Steckbrief	
Lage	Südwestlicher Ortsrand Flurstück 21/10
Nutzung	Reiterhof, Paddocks, Weidefläche
Größe	ausreichend groß, hofnahe Flächen des Reiterhofes würden vollständig in Anspruch genommen, erforderlich wäre eine Verlagerung des Hofes
Verkehrliche Erschließung	Hasselbergweg und abzweigender landwirtschaftlicher Weg sind als Anliegerstraße zu schmal, daraus resultiert ein Ausbaurfordernis
Erreichbarkeit	Gut aus Hamfelde über Bill- und Kieselstraße, aus Dahmker über die L159 und dann über Dorf- und Billstraße
Städtebauliche Situation	Arrondierung des Siedlungsbereichs Im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt
Natur und Landschaft	Eingrünung zur Landschaft hin gewährleistet Die Einhaltung der erforderlichen Knickabstände schränkt die Bebaubarkeit erheblich ein. Eine umfassende Knickentwidmung wäre erforderlich
Verfügbarkeit	Ankauf nicht möglich
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Erreichbarkeit und Anfahrtswege für Feuerwehrkräfte grenzwertig, um geforderten Alarm- und Ausrückzeiten einzuhalten; Verkehrswege für Begegnungsverkehr ausrückende / nachrückende Kräfte zu gefährlich, daher Ausbau erforderlich
Anmerkungen	

Standort 7: Billstraße / Am Mühlenteich	
Steckbrief	
Lage	In zentraler Lage der Gemeinde, unweit des jetzigen Feuerwehrhauses, Flurstück 242
Nutzung	Grünland, unmittelbar an Hofstelle grenzend
Größe	Größe und Zuschnitt ungeeignet
Verkehrliche Erschließung	Über Billstraße oder Dorfstraße und Am Mühlenteich gut erreichbar; Zufahrtsbreite gewährleistet
Erreichbarkeit	Gut aus dem Ort über Billstraße und Dorfstraße, aus Dahmker über L159 / Mühlenstraße
Städtebauliche Situation	Dorfzentrum; unweit Mühlenteich
Natur und Landschaft	Innenbereich; Gärten und Grünland angrenzend
Verfügbarkeit	Ankauf nicht möglich
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Gute Erreichbarkeit; Anfahrtswege für Feuerwehrkräfte geeignet, um geforderte Alarm- und Ausrückzeiten einzuhalten; Verkehrswege für Begegnungsverkehr ausrückende / nachrückende Kräfte in Ordnung
Anmerkungen	Tieflage

Standort 8: Mühlenredder	
Steckbrief	
Lage	südlicher Ortsrand Flurstück 39/11
Nutzung	Acker
Größe	Teil eines größeren Flurstücks; Restfläche wirtschaftlich nutzbar
Verkehrliche Erschließung	Eingeschränkte Erschließung von der Mühlenstraße über den Mühlenredder; letzterer ist nur 3,30 m breit (Ausbauerfordernis auf ca. 300 m Länge)
Erreichbarkeit	Gut aus beiden Orten über Mühlenstraße, aber Mühlenredder zu schmal, daraus würde ein Ausbauerfordernis resultieren
Städtebauliche Situation	südlich an Wohngebiet angrenzend; durch Erschließungssituation wird die Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs wahrgenommen
Natur und Landschaft	Außenbereich d.h. naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich; Siedlungserweiterung denkbar
Verfügbarkeit	Flächenankauf vermutlich möglich
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Grenzwertige Erreichbarkeit; Anfahrtswege für Feuerwehkräfte geeignet, um geforderten Alarm- und Ausrückzeiten einzuhalten; Mühlenredder für Begegnungsverkehr ausrückende/nachrückende Kräfte zu gefährlich, daher Ausbau der Anliegerstraße erforderlich
Anmerkungen	

Standort 9: Kieselstraße Südseite	
Steckbrief	
Lage	Am westlichen Ortsrand jenseits des früheren Bahndammes Flurstück 61/15
Nutzung	Hofnahe Weide- und Lagerflächen
Größe	entspricht knapp der erforderlichen Größe von 2.500 m ² , aber Zuschnitt extrem ungünstig
Verkehrliche Erschließung	Über die Kieselstraße gut gewährleistet
Erreichbarkeit	Lange Anfahrtswege aus beiden Orten
Städtebauliche Situation	Ortsrand; Lückenschluss in der vorhandenen Bebauungs- struktur, aber jenseits der Grünzäsur Bahndamm
Natur und Landschaft	Planungsrechtlicher Außenbereich (Ausgleichserfordernis), Lage deutlich innerhalb des Regionales Grünzuges
Verfügbarkeit	Flächenankauf vermutlich möglich
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Anfahrtswege für Feuerwehrkräfte zu lang und damit ungeeig- net, um geforderten Alarm- und Ausrückzeiten einzuhalten
Anmerkungen	Flurstück zu klein und vom Zuschnitt ungeeignet Ablehnung durch den Kreis u.a. wegen der deutlichen Lage im Regionalen Grünzug

Standort 10: Kieselstraße Nordseite	
Steckbrief	
Lage	Am westlichen Ortsrand jenseits des früheren Bahndammes Flurstück 64/57
Nutzung	Acker, zur Straße hin breiter Gehölzstreifen mit Bäumen
Größe	Teilfläche eines Ackers, Restfläche wirtschaftlich nutzbar
Verkehrliche Erschließung	Über die Kieselstraße gut gewährleistet
Erreichbarkeit	Lange Anfahrtswege aus beiden Orten
Städtebauliche Situation	Ortsrand; Außenbereich jenseits Grünstäur Bahndamm
Natur und Landschaft	Planungsrechtlicher Außenbereich (Ausgleichserfordernis), Lage deutlich innerhalb des Regionales Grünstuges Deutliche Einschränkung der Bebaubarkeit durch die vorhandenen Knicks und die erforderlichen Knickabstände (Knickentwidmung erforderlich) Knickdurchbruch für Zufahrt erforderlich
Verfügbarkeit	Flächenankauf vermutlich möglich
Eignung aus Sicht der Feuerwehr	Anfahrtswege für Feuerwehrkräfte zu lang und damit ungeeignet, um geforderten Alarm- und Ausrückzeiten einzuhalten
Anmerkungen	Ablehnung durch den Kreis u.a. wegen der deutlichen Lage im Regionalen Grünstug

9.5.2 Standortbewertung

Standort 1	
+	Größe, Zuschnitt
++	Erschließung, Erreichbarkeit
+	Verfügbarkeit
+	Bewertung Feuerwehr
-	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: keines	

Standort 2	
+	Größe, Zuschnitt
-	Erschließung, Erreichbarkeit
+	Verfügbarkeit
-	Bewertung Feuerwehr
-	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: Ausbauerfordernis Straße	

Standort 3	
+	Größe, Zuschnitt
+	Erschließung, Erreichbarkeit
-	Verfügbarkeit
+	Bewertung Feuerwehr
-	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: kein Verkauf	

Standort 4	
+	Größe, Zuschnitt
+	Erschließung, Erreichbarkeit
-	Verfügbarkeit
+	Bewertung Feuerwehr
-	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: Ablehnung durch Nachbargemeinde	

Standort 5	
+	Größe, Zuschnitt
-	Erschließung, Erreichbarkeit
-	Verfügbarkeit
-	Bewertung Feuerwehr
-	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: kein Verkauf, Ausbauerfordernis Straße	

Standort 6	
+	Größe, Zuschnitt
-	Erschließung, Erreichbarkeit
-	Verfügbarkeit
-	Bewertung Feuerwehr
-	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: kein Verkauf	

Standort 7	
-	Größe, Zuschnitt
+	Erschließung, Erreichbarkeit
+	Verfügbarkeit
+	Bewertung Feuerwehr
-	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: Flächengröße	

Standort 8	
+	Größe, Zuschnitt
-	Erschließung, Erreichbarkeit
+	Verfügbarkeit
-	Bewertung Feuerwehr
-	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: Ausbauerfordernis Straße	

Standort 9	
-	Größe, Zuschnitt
-	Erschließung, Erreichbarkeit
+	Verfügbarkeit
-	Bewertung Feuerwehr
--	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: Lage abseits der Ortslage, Ablehnung des Kreises	

Standort 10	
+	Größe, Zuschnitt
-	Erschließung, Erreichbarkeit
+	Verfügbarkeit
-	Bewertung Feuerwehr
--	Natur und Landschaft
Ausschlusskriterium: Lage abseits der Ortslage, Ablehnung des Kreises	

9.5.3 Fazit der Alternativenprüfung:

Ergebnis der Alternativenprüfung ist, dass letztendlich nur der vorliegende Standort 1 an der Mühlenstraße, Ortsausgang Richtung Basthorst / Dahmker für den geplanten Neubau des Feuerwehrhauses zielführend in Frage kommt.

Für alle übrigen Standorte gilt, dass mindestens ein Ausschlusskriterium besteht, weshalb dort eine Bebauung nicht realisiert werden kann. Mehrfach besteht dieses Kriterium in der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer:innen der Fläche, d.h., es besteht keine Flächenverfügbarkeit zur Entwicklung des Hilfszentrums. Weitere Ausschlusskriterien sind eine bereits bekannte Ablehnung des Standortes durch die Planungsbehörde des Kreises (u.a. aufgrund der deutlichen Lage außerhalb der Ortslage und innerhalb des Regionales Grünzuges des Regionalplanes) oder das Erfordernis, für eine den Feuerwehransprüchen genügenden Erschließung einen umfangreichen Straßenausbau vorzunehmen. In einem Fall schließen Grundstücksgröße und -zuschnitt eine Bebauung mit einem Feuerwehrhaus aus, in einem weiteren die Ablehnung der Nachbargemeinde, den Bau auf einem ihrer Grundstücke zuzulassen.

Zusammenfassend bestehen gewichtige städtebauliche, naturschutzfachliche, erschließungstechnische und eigentumsrechtliche Gründe dafür, den vorliegenden Standort in

Abwägung der unterschiedlichen Belange umzusetzen. Die Lage zwischen den beiden Gemeinden gewährleistet eine sehr gute Erreichbarkeit von beiden Gemeinden aus. Der Grundeigentümer ist bereit, der Gemeinde einen Teil des Flurstückes zu verkaufen. Der Grundstückszuschnitt und die Flächengröße ermöglichen es zudem den erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich innerhalb Plangebietes und somit ortsnah umzusetzen. Versorgungsleitungen liegen in der Mühlenstraße (L 159), von der aus das Grundstück erschlossen würde. Die Lage des Grundstücks im Außenbereich ist insofern zu relativieren, als dass sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite zwei bebaute Grundstücke befinden und somit ein Siedlungszusammenhang gegeben ist. Durch die bestehende Grundstückstiefe kann die Bebauung des Plangebietes etwas abgerückt von der Straße erfolgen, so dass der vorhandene Knick - mit Ausnahme der erforderlichen verkehrssicheren Grundstückszufahrt - erhalten werden kann. Das Plangebiet kann südlich durch eine ausreichende Eingrünung in Form einer Feldhecke und eines neugeplanten Knicks eingegrünt werden, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich minimiert werden können. Die Vorgaben für regionale Grünzüge werden durch die Planung somit nicht erheblich beeinträchtigt, da vorhandene Landschaftsstrukturen erhalten bleiben, Flächen, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, in Anspruch genommen werden und der Siedlungsraum angemessen und abschließend erweitert wird.

Städtebauliches Konzept

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurden unterschiedliche Bebauungsskizzen erarbeitet und mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgeglichen. Hierbei wurden unterschiedliche Gebäude- und Stellplatzanordnungen sowie mögliche Erschließungs- und Grünssysteme entwickelt.

Allen Konzepten gemeinsam ist zunächst die Anbindung des Plangebietes an die Mühlenstraße. In der Konzepterarbeitung wurden unterschiedliche Gebäudestellungen in Zusammenspiel mit der Stellplatzanordnung betrachtet. Zunächst sah das Konzept die Anordnung der Stellplätze westlich der Gebäudes vor. Diese Anordnung wurde zwischenzeitlich verworfen, da diese Anordnung eine erhebliche Versiegelung des Grundstückes erfordert. Durch die nunmehr gewählte Anordnung nördlich des Gebäudes kann eine kompakte Bebauung des Grundstückes entstehen und so die westlichen Teilbereiche für eine naturnahe Gestaltung u.a. als Ausgleich genutzt werden.

Nach aktueller Planung soll das Hilfszentrum eine Größe von rund 32,0 x 13,0 m aufweisen. Die geplante Fahrzeughalle mit zwei Toren wird zur Mühlenstraße ausgerichtet und mit einem vorgelagerten Aufstellplatz und Übungsplatz versehen, welcher zudem zum Wenden der Feuerwehrfahrzeuge erforderlich ist.

Die erforderlichen Stellplätze werden im nördlichen Bereich angeordnet, damit die künftigen Verkehrsströme - insbesondere für den Einsatzfall - getrennt werden können. Ergänzend soll ein eigenständiger Fußweg entlang der nördlichen Wegefläche die Sicherheit erhöhen. Ziel ist es, diesen Fußweg künftig an den Bestandsweg entlang der Mühlenstraße anzubinden.

Die Einfahrt ist mit einer Breite von maximal 7,0 m bemessen. Diese Breite gewährleistet einen weitestgehend reibungsfreie Ein- und Ausfahrt auch während des Einsatzes. Durch die vorhandene geringfügige Kurvensituation in der Mühlenstraße ist eine sehr gute Einsehbarkeit der geplanten Zufahrt gewährleistet. Aktuell befindet sich das Ortschaft und somit der Straßenbereich mit einer maximalen Geschwindigkeit von 50 km/h auf Höhe der südlichen Grundstücksgrenze der Bebauung Mühlenstraße Nr. 31, in einer Entfernung von > 60,0 m von der geplanten Grundstückszufahrt.

9.6 Anfälligkeit des durch die Planung ermöglichten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen / Möglichkeit des Verursachens schwerer Unfälle oder Katastrophen durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes birgt kein Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen. Auch befinden sich im direkten Umfeld des Plangeltungsbereiches keine Industrie- oder Gewerbeanlagen oder landwirtschaftliche Großbetriebe, die bei Unfällen nachteilige Auswirkungen auf die Planung verursachen könnten. Es existieren auch keine Planungen für eine Ansiedlung solcher Betriebe in der näheren Umgebung.

Hinsichtlich der zu prüfenden Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel und damit im Zusammenhang stehenden Katastrophen ist festzustellen, dass die Auswirkungen auf das lokale Klima marginal sein werden und insofern weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen zu erwarten sind.

9.7 Angaben zum Verfahren und zur Methodik

9.7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Technische Verfahren kamen für die Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hamfelde nicht zur Anwendung. Wesentliche Grundlage für die Zusammenstellung der Informationen bildeten Ortsbegehungen, vorhandene Pläne, der digitale Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Informationen der Gemeinde sowie die erarbeiteten Fachgutachten.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung bzw. bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

9.7.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Ökologische Baubegleitung

Der Bauablauf ist nach Erfordernis durch eine ökologische Baubegleitung auf Einhaltung der naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bauleitung zu kontrollieren. Die ökologische Baubegleitung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert und sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Weiteres Monitoring

Die extensive Wiese, der Knick und die Feldhecke, welche im Zuge des Bauleitplanverfahrens u.a. auch als Ausgleich angelegt werden, sollen dauerhaft anwachsen und so zu Bestandteilen der vorhandenen Landschaftsstrukturen werden. Die im Ausgangszustand vorhandenen Knicks und Gehölze sollen erhalten bleiben und ihr Zustand soll sich zukünftig nicht verschlechtern.

Maßnahmenflächen

Die Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf den Boden und den Artenschutz umzusetzen sind, sind nach Ende der Fertigstellungspflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde behördlicherseits abzunehmen.

Bei Bedarf ist nach Ende der Entwicklungspflege sowie 5, 10 und 15 Jahre nach Herstellung der Flächen nachzubessern, indem das Pflegeregime angepasst wird oder eine Neuansaat bzw. Nachpflanzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

9.7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Hamfelde plant den Bau eines neuen Hilfszentrums / Feuerwehrhauses, da das bestehende, in der Ortsmitte gelegene Gebäude heutigen Anforderungen in Bezug auf die Dimensionierung und die Ausstattung nicht mehr genügt und eine bauliche Erweiterung aus mehreren Gründen nicht in Frage kommt.

Der Neubau ist am Ortsrand geplant, auf einer an die Mühlenstraße angrenzenden Ackerfläche. Über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung dieser im Außenbereich liegenden Fläche geschaffen werden. Mittels einer zum Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erheben und zu beschreiben. Ergeben sich aus dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und Sachgüter) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durchzuführen. Für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Die Auswahl der Fläche geht zurück auf eine Alternativenprüfung von insgesamt 10 möglichen Standorten in Hamfelde, die 2021 vorbereitend durchgeführt worden ist. Im Er-

gebnis fiel die Wahl auf das Flurstück an der Mühlenstraße, weil bei allen anderen Standorten K.O.-Kriterien festgestellt werden mussten. Dieses Flurstück erfüllt alle wesentlichen Kriterien und die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, da der Eigentümer bereit ist, einen Teil des Ackerflurstücks an die Gemeinde zu verkaufen.

Für das Feuerwehrgebäude, die Grundstückszufahrt sowie die Rangier- und Stellplätze dürfen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes maximal 1.502 m² des ca. 5.800 m² großen Plangebietes überbaut werden. Die zu überbauende Fläche nimmt den östlichen Teil des Gebietes ein. Die verbleibenden Flächen an den Rändern und im westlichen Bereich weisen entweder bereits im Ausgangszustand Vegetationsstrukturen auf (Knicks) oder werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu Grünflächen mit unterschiedlichen Funktionen entwickelt. Die große, gegenüber dem umliegenden Niveau leicht abgesenkte Wiese westlich des geplanten Gebäudes wird das Niederschlagswasser vom Dach des Feuerwehrgebäudes und von den versiegelten Erschließungsflächen aufnehmen. Sie dient als Versickerungsfläche und hält das Regenwasser im Gebiet, so dass weniger Wasser in die Kanalisation eingeleitet werden muss. Gleichzeitig erhält sie eine Ansaat aus einer regionaltypischen Gräser- und Kräutermischung. Die spätere Pflege soll extensiv erfolgen, entweder über Mahd mit Mähgutabfuhr oder über eine Beweidung mit Schafen.

Bei den Knicks entlang der Grundstücksgrenzen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrt von 7,0 m Breite werden die Knicks erhalten und durch einen vorgelagerten Schutzstreifen von 5,0 m Breite geschützt. Auch alle Überhänger werden erhalten. Für den zu rodenden Knickabschnitt muss ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 geschaffen werden, es wären also 14,0 m Knick neu anzulegen. Vorgesehen ist es, die gesamte neu entstehende Grundstücksgrenze im Süden mit Gehölzen zu bepflanzen. In der Westhälfte soll ein knapp 100 m langer Knick neu angelegt werden, in der Osthälfte eine 5,0 m breite freiwachsende Hecke. Knick und Hecke dienen der Eingrünung des Vorhabens in Richtung der freien Landschaft, eine Forderung der Naturschutzbehörde, da das Flurstück sowohl im Außenbereich als auch im regionalen Grünzug liegt, für den besondere Standards gelten.

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen für die nicht zu vermeidenden Eingriffe in den Boden durch Überbauung und Versiegelung und den Knickverlust im Bereich der Zufahrt. Die Knick- und Heckenpflanzen haben auch eine Funktion für artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich. Der erstellte Artenschutzfachbeitrag hat festgestellt, dass eine Besiedlung des Knicks mit Haselmäusen wahrscheinlich ist. Der Verlust des Knickabschnitts im Bereich der Durchfahrt hat zur Folge, dass im Umfeld neue geeignete Haselmaushabitate angelegt werden müssen, damit kein Verbotstatbestand eintritt. Als weitere artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahme ist das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen entlang der Nord- und der Ostgrenze zu nennen. Diese müssen während der gesamten Bauzeit vorgehalten werden, um Einwanderungen und nachfolgende Tötungen von Amphibien zu vermeiden. Die Beleuchtung des Außengeländes ist entsprechend aktueller Vorgaben fledermausfreundlich zu gestalten, da die vorhandenen Knicks als Flugleitstrukturen fungieren. Zum Schutz vor Vogelschlag sind

große Glasflächen am Gebäude mit entsprechenden Rasterungen oder Aufdrucken vorzusehen. Grundsätzlich sind im Hinblick auf den Artenschutz bestimmte bauzeitliche Regelungen zu beachten, um ein Eintreten von Tötungs- und Störungstatbeständen zu vermeiden.

Die Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Menschen sowie Kultur- und Sachgüter ergab für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen. Es wird auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzierung von Auswirkungen geben. Auch sind im räumlichen Zusammenhang keine vergleichbaren, weiteren Bauvorhaben geplant, aus denen kumulierende nachteilige Wirkungen resultieren würden.

Gesamtergebnis der Umweltprüfung

Die durch die Planung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter werden durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert und im Falle der Erheblichkeit vollumfänglich ausgeglichen.

10 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der zu den Flurstücken gehörenden randlichen Knicks und Gehölze befinden sich derzeit in privatem Eigentum. Im Zuge des Bauleitplanverfahren werden diese Flächen durch die Gemeinde erworben.

11 Kosten/Finanzwirksamkeit

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Kosten für die Erarbeitung des Rechtsplanes sowie der zugehörigen Fachgutachten.

Die spätere Umsetzung des Bebauungsplans führt zu Herstellungs- und Unterhaltungskosten für die spätere Bebauung, die Erschließung und die Anlage der Grünflächen.

Die Unterhaltungs- und Folgekosten verbleiben nach Umsetzung bei der Gemeinde.

12 Beschluss

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung amgebilligt.

Hamfelde, den

.....
 Bürgermeister
 (Priestersbach)